

Referentenentwurf

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

A. Problem und Ziel

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.4.2017 ist am 1.8.2017 vollständig in Kraft getreten. Aufgrund des schwierigen und langwierigen Abstimmungsprozesses war schon zum Zeitpunkt der Verabschiedung bekannt, dass einige Verweise auf Rechtsquellen, insbesondere auf chemikalienrechtliche Vorschriften, nicht mehr aktuell waren. Aufgrund des weit fortgeschrittenen Verfahrens konnte dies jedoch nicht mehr behoben werden. In der Zwischenzeit wurde auch das Baurecht und in dessen Folge auch das Wasserrecht geändert. Die Änderungsverordnung verfolgt das Ziel, diesem Missstand abzuhelpfen und wieder ein in sich schlüssiges Rechtssystem zu schaffen.

Außerdem wurde im Vollzug erkannt, dass es Formulierungen gibt, die zu Missverständnissen führen, dass Bezüge ungenau sind, oder dass bestimmte Fallkonstellationen übersehen worden sind. Sowohl von Behörden als auch von Seiten der Wirtschaft wird zudem die bestehende Regelung zur Löschwasserrückhaltung in § 20 AwSV als unzureichend empfunden, mit der Folge, dass es im Rahmen der Zulassungsverfahren zu unterschiedlichen Interpretationen und Zeitverzögerungen kommt. Um dies zu vermeiden, werden mit der Änderungsverordnung entsprechende Konkretisierungen vorgenommen. Mit ihr können zum Teil sehr umfangreiche Forderungen an die Betreiber verhindert werden.

Die Änderungsverordnung hat nicht das Ziel, neue inhaltliche Vorgaben zu machen oder das bestehende Anforderungsniveau neu zu beschreiben oder zu ändern. Für weiterreichende Änderungen besteht derzeit kein Anlass.

B. Lösung

Erlass einer Änderungsverordnung, die der Rechtsklarheit und notwendigen technischen Eindeutigkeit dient. Eine Änderung des Anforderungsniveaus ist damit nicht verbunden.

C. Alternativen

Keine. Ein Verzicht auf die Verordnung würde den Vollzug aufgrund unklarer Vorgaben erschweren.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte sind durch die Verordnung nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Verordnung enthält keine neuen Verpflichtungen für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

(Wird später ergänzt)

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

keine

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Änderungsverordnung kommt es in der Bundesverwaltung zu einer leichten Kosteneinsparung, den Verwaltungen der Bundesländer entstehen keine Kosten.

F. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten für die Wirtschaft, einschließlich der mittelständischen Unternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Vom ...

Auf Grund des § 23 Absatz 1 Nummer 5 bis 7, 10 und 11 und Absatz 2 in Verbindung mit § 62 Absatz 4 Nummer 1, 3-7 und § 63 Absatz 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, von denen § 23 Absatz 1 Nummer zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), § 62 Absatz 4 Nummer 1, 3-5 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986), Nummer 7 zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) und § 63 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die [Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 \(BGBl. I S. 905\)](#) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 Nummer 1 werden die Wörter „weniger als“ durch die Wörter „bis zu“ ersetzt.
 - b) Absatz 13 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. tierischen Ausscheidungen und pflanzlichen Stoffe im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b des Düngegesetzes, insbesondere Gülle oder Festmist im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Düngegesetzes.“
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Zu den wassergefährdenden Stoffen nach Satz 1 können folgende Stoffe und Gemische in den in der Landwirtschaft üblichen Mengen beigemischt werden:

 1. Melkwässer,
 2. Waschwässer aus Abluftreinigungsanlagen in der Tierhaltung mit pH-Werten nicht unter 5 und
 3. technisch reine Stoffe zur Ansäuerung von Gülle zur Verringerung der Ammoniakemissionen.

Anlagen, in denen Jauche, Gülle und Festmist gelagert oder abgefüllt werden, sind auch dann JGS-Anlagen, wenn die wassergefährdenden Stoffe einer Biogasanlage nach Absatz 14 zugeführt werden.“

- c) Absatz 14 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Anlagen zum Lagern von Gärsubstraten, mit Ausnahme von Jauche, Gülle und Festmist, und von Gärresten, und“.
 - d) In Absatz 23 werden die Wörter „soweit es unverpackte wassergefährdende Stoffe betrifft,“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ein festes Gemisch aus Stoffen, die alle nach dieser Verordnung eingestuft wurden, ist nach Anlage 1 Nummer 5.2 in eine Wassergefährdungsklasse einzustufen.“
 - b) Es wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Stoffe und Gemische nach Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 sind auch dann noch allgemein wassergefährdend, wenn ihnen die in § 2 Absatz 13 Satz 2 genannten Stoffe und Gemische zugesetzt werden. Allgemein wassergefährdend sind auch Gärsubstrate nach § 2 Absatz 8, wenn ihnen in dem für den Betrieb notwendigen Umfang Hilfsmittel und auf der Basis von Analyseergebnissen Spurenelemente zugesetzt wurden.“
3. Dem § 4 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Das Umweltbundesamt kann eine Übermittlung der Datensätze in elektronischer Form vorschreiben.“
4. In § 6 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Entscheidungen“ die Wörter „über erstmalige Einstufungen und Einstufungsänderungen“ eingefügt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „3 und“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „diese Erkenntnisse“ die Wörter „, die nach Anlage 1 zu berücksichtigen sind und zu einer Neubewertung führen können,“ eingefügt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Gemische, die während der Durchführung einer Beförderung in Behältern oder Verpackungen umgeschlagen werden, sowie“.
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bezieht ein Betreiber ein vorkonfektioniertes Gemisch, kann er die Wassergefährdungsklasse dem zugehörigen Sicherheitsdatenblatt nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 entnehmen, wenn das Sicherheitsdatenblatt Angaben zur jeweiligen Summe des prozentualen Anteils der in die WGK 1, 2 und 3 eingestuft

Stoffe enthält. Ein solches Sicherheitsdatenblatt ersetzt die Dokumentation gemäß Anlage 2 Nummer 2.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Anlagen nach Satz 1 bedürfen keiner Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz.“

b) In Absatz 3 wird nach den Wörtern „nur die §§“ die Angabe „15,“ eingefügt.

8. § 15 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. technische Regeln, die in der Muster-Verwaltungsvorschrift technische Baubestimmungen, veröffentlicht in den Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bau-technik, aufgeführt sind, soweit sie den Gewässerschutz betreffen, sowie“

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Anlagen im Durchflussbetrieb ist das Volumen wassergefährdender Stoffe zurückzuhalten, das sich in der größten mit automatisch wirkenden Sicherheitseinrichtungen absperrbaren Betriebseinheit befindet, zuzüglich des Volumens, das bis zur Unterbindung aller Zuläufe in die größte absperrbare Betriebseinheit gelangen kann.“

b) In Absatz 5 werden die Wörter „insbesondere auch der Rückhalteeinrichtungen,“ durch folgende Wörter ersetzt: „der die wassergefährdenden Stoffe im Normalbetrieb umschließenden Anlagenteile“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:

„Teile der Rückhalteeinrichtung, die aus sicherheitstechnischen Gründen oder konstruktionsbedingt nicht zugänglich sind, müssen nicht kontrolliert oder geprüft werden.“

10. In § 19 Absatz 7 werden die Wörter „Absatz 3“ durch die Wörter „Absatz 3 und 4“ ersetzt.

11. § 20 wird wie folgt gefasst:

„ § 20

Rückhaltung bei Brandereignissen

Unbeschadet der Anforderungen nach § 18 müssen Anlagen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass das bei Brandereignissen anfallende Löschwasser sowie das mit wassergefährdenden Stoffen belastete Berieselungs- und Kühlwasser nach Maßgabe von Anlage 2a zurückgehalten wird. Regelungen anderer Rechtsbereiche zum vorbeugenden Brandschutz bleiben unberührt. Satz 1 gilt nicht für

1. Anlagen, in denen sich ausschließlich nicht brennbare Stoffe oder Gemische in nicht brennbaren Behältern oder Verpackungen befinden und die Bauteile der Anlage im Wesentlichen aus nicht brennbaren Materialien bestehen,

2. Anlagen, in denen sich ein so geringer Anteil an brennbaren Stoffen oder Gemischen befindet und die aus einem so geringen Anteil an brennbaren Materialien bestehen, dass sich kein Vollbrand entwickeln kann,
3. Anlagen, die im Brandfall nur mit Sonderlöschmitteln ohne Wasserzusatz gelöscht werden,
4. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die eine Erddeckung von mindestens 0,5 Metern aufweisen,
5. Anlagen bis zu einer Masse der wassergefährdenden Stoffe von 5 Tonnen,
6. Anlagen mit doppelwandigen Behältern aus Stahl,
7. Anlagen aus Kunststoffbehältern mit integrierter Auffangvorrichtung aus Stahl,
8. Rohrleitungsabschnitte, die bei einem Brandereignis vom Betreiber voneinander getrennt werden können und entweder aus Stahl bestehen oder nach § 21 über keine Rückhaltung verfügen müssen, oder
9. Heizölverbraucheranlagen.

Der Betreiber von Anlagen nach Satz 1 und 3 hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Brandbekämpfung Gewässer nicht geschädigt werden.“

12. Dem § 21 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Unterirdische Rohrleitungen, die der Gaspendelung oder Gasrückführung dienen, dürfen abweichend von Satz 2 Nummer 1 einwandig sein und müssen nicht in einem Schutzrohr oder Kanal nach Satz 2 Nummer 3 verlegt werden.“

13. § 23 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei oberirdischen Behältern jeweils mit einem Rauminhalt von bis zu 1,25 Kubikmetern, die nicht kommunizierend miteinander verbunden sind, sowie bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe sind auch andere technische oder organisatorische Maßnahmen, die zu einem gleichwertigen Sicherheitsniveau führen, zulässig.“

14. § 24 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Nach einer Betriebsstörung hat der Betreiber unverzüglich dafür zu sorgen, dass ausgetretene wassergefährdende Stoffe aufgenommen werden, eine Beurteilung des Schadensausmaßes vorgenommen wird und geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen werden. Für die Instandsetzung einer Anlage oder eines Anlagenteils ist ein Instandsetzungskonzept zu erarbeiten.“

15. In § 25 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

16. In § 26 Absatz 2 Nummer 1 wird das Wort „Liter“ nach den Wörtern „10 Gramm pro“ gestrichen und die Wörter „Kilogramm wassergefährdender Stoff“ eingefügt.

17. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 und 2 sind Flächen von Umschlaganlagen für flüssige wassergefährdende Stoffe, die nicht dem fließenden oder ruhenden Verkehr vorbehalten sind und nach Angabe des Betreibers nicht dazu bestimmt sind, mehr als 50 Tonnen flüssige wassergefährdende Stoffe pro Jahr umschlagen oder auf denen nicht häufiger als 50 mal im Jahr umgeschlagen werden soll, nicht flüssigkeitsundurchlässig auszuführen. Der Betreiber muss bei einer Freisetzung flüssiger wassergefährdender Stoffe unverzüglich die Bodenabläufe, die von den wassergefährdenden Stoffen erreicht werden können, abdecken und die ausgetretenen wassergefährdenden Stoffe aufnehmen.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Absatz 2, der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

18. In § 29 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Flächen nach Satz 1 müssen“ die Wörter „in Beton- oder Asphaltbauweise“ gestrichen und nach dem Wort „Unterseite“ die Wörter „der Befestigung“ ergänzt.

19. In § 31 Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „gegen die Flüssigkeiten“ durch die Wörter „gegen chemische Einflüsse“ ersetzt.

20. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „§ 2 Absatz 8“ die Wörter „, auch bei Zusatz von Hilfsmitteln und Spurenelementen nach § 3 Absatz 2a“ eingefügt.

b) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt: „Rohrleitungen, die unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes liegen, müssen den Anforderungen des § 21 Absatz 2 genügen.“

c) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Sollen bestehende Güllebehälter als Lagerbehälter für Gärreste genutzt werden, sind sie vor der ersten Befüllung mit Gärresten durch einen Sachverständigen und daran anschließend in Abständen von fünf Jahren zu prüfen und innerhalb von fünf Jahren nach der ersten Nutzung als Gärrestelager mit einer Umwälzung nach Absatz 3 in Verbindung mit § 68 Absatz 10 Satz 2 zu versehen.“

21. In § 39 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Bei flüssigen Stoffen ist“ durch die Wörter „In den Absätzen 3 bis 9 ist bei flüssigen Stoffen“ ersetzt.

22. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „zu bauaufsichtlichen Verwendungsnachweisen“ durch die Wörter „zu Nachweisen der Geeignetheit von Anlagenteilen im Sinne von § 63 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Anzeige einer wesentlichen Änderung oder einer Änderung der Gefährdungsstufe nach Absatz 1 muss neben den Angaben zum Betreiber und zum Standort nur die Angaben enthalten, die sich unmittelbar auf die wesentliche Änderung oder die Änderung der Gefährdungsstufe beziehen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Anzeige der Errichtung einer Heizölverbraucheranlage nach § 78c Absatz 2 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes muss mindestens Angaben zum

Betreiber, zum Standort, zur zu erwartenden Überflutungstiefe sowie zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für den hochwassersicheren Betrieb der Anlage erforderlich sind, sowie den Nachweis, dass keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen, enthalten. Absatz 1 ist nicht anwendbar.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Errichten“ die Wörter „und das wesentliche Ändern“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Nicht anzeigepflichtig sind wesentliche Änderungen, die von der zuständigen Behörde angeordnet werden.“

23. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Eignungsfeststellung ist für Anlagen der Gefährdungsstufen B und C sowie für nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 prüfpflichtige Anlagen mit allgemein wassergefährdenden Stoffen sowie für wesentliche Änderungen dieser Anlagen nicht erforderlich, wenn

1. alle Teile einer Anlage oder bei wesentlichen Änderungen alle Teile dieser wesentlichen Änderung nach § 63 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Absatz 4 als geeignet gelten und
2. durch das Gutachten eines Sachverständigen bestätigt wird, dass die Anlage insgesamt oder die von der wesentlichen Änderung betroffenen Anlagenteile die Gewässerschutzanforderungen erfüllen.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „der in Satz 1 Nummer 1 genannten Nachweise“ durch die Wörter „der zum Nachweis der Eignung nach Satz 1 Nummer 1 erforderlichen Unterlagen“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Über die in § 63 Absatz 4 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes geregelten Anlagenteile hinaus gelten auch folgende Anlagenteile als geeignet:

1. Behälter und Verpackungen mit Zulassungen nach gefahrgutrechtlichen Vorschriften; dabei bleiben die wasserrechtlichen Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe unberührt und
2. Bauprodukte nach Punkt C 2.15 der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen.“

24. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Angaben“ die Wörter „zur Lage in Schutzgebieten, festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten und erdbebengefährdeten Gebieten,“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise“ durch die Wörter „Nachweise der Geeignetheit von Anlagenteilen im Sinne von § 41 Absatz 4 oder § 63 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes“ ersetzt.

25. § 44 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs- und Instandhaltungsplan sowie einen Notfallplan enthält. Der Überwachungs- und Instandhaltungsplan enthält die Beschreibung der Maßnahmen, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind. Der Notfallplan legt für den Fall von Betriebsstörungen Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderung der Eigenschaften von Gewässern fest. Der Notfallplan ist mit den Stellen abzustimmen, die an den Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen.“

26. Dem § 45 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Tätigkeiten an unterirdischen Massekabelanlagen nach § 36 Satz 1 müssen nicht von Fachbetrieben nach § 62 durchgeführt werden. Dies gilt auch für die Errichtung von unterirdischen Erdwärmesonden nach § 35, wenn die Bohrfirmen die Qualifikationsanforderungen des DVGW-Arbeitsblattes W 120-2 „Qualifikationsanforderungen für die Bereiche Bohrtechnik und oberflächennahe Geothermie“, Beuth-Verlag 2013, das bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt ist, erfüllen. Die Innenreinigung von Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe kann von eingewiesenem betriebseigenem Personal vorgenommen werden, wenn in der Betriebsanweisung nach § 44 Absatz 1 beschrieben ist, wie dies zu erfolgen hat.“

27. In § 46 Absatz 6 werden nach dem Wort „entfällt“ die Wörter „für Massekabelanlagen nach § 36, und“ ergänzt.

28. § 47 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Die zuständige Behörde kann die Übermittlung der Datensätze über die einheitliche Schnittstelle vorschreiben.“
- b) In Satz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Standort“ die Wörter „mit der Lage im Schutzgebiet und im festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet, sowie erdbebengefährdetem Gebiet“ eingefügt.

29. In § 49 Absatz 3 Satz 2 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.

30. In § 50 Absatz 3 wird nach der Angabe „§ 78“ die Angabe „, § 78a und § 78c“ eingefügt.

31. In § 52 Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 wird die Angabe „2,5“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

32. Dem § 53 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sachverständige, die in der Sachverständigenorganisation, für die sie tätig werden, auch Fachbetriebszertifizierungen durchführen, dürfen von einer Güte- und Überwachungsgemeinschaft nicht als Fachprüfer bestellt werden.“

33. In § 53 Absatz 4 wird das Wort „Mängel“ durch das Wort „Fehler“ ersetzt.

34. Dem § 55 wird folgender Satz angefügt:

„Der Erfahrungsaustausch nach Satz 1 Nummer 5 dient der Abstimmung fachlicher Positionen, dem Austausch neuer Erkenntnisse und der Vereinheitlichung von Vorgehensweisen in ähnlich gelagerten Fällen.“

35. Dem § 60 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Erfahrungsaustausch nach Satz 1 Nummer 7 dient der Abstimmung fachlicher Positionen, dem Austausch neuer Erkenntnisse und der Vereinheitlichung von Vorgehensweisen in ähnlich gelagerten Fällen.“

36. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „für ihr Tätigkeitsgebiet“ durch die Wörter „für die Tätigkeitsbereiche der Fachbetriebe, die sie zertifizieren,“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Fachbereiche und Tätigkeiten“ durch das Wort „Tätigkeitsbereiche“ ersetzt.

37. In § 62 Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 45 Absatz 1“ die Wörter „oder in Anlage 7 Nummer 2.4“ eingefügt.

38. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:

„12a. entgegen § 13 Absatz 3 in Verbindung mit Anlage 7 Nummer 8.1 oder Nummer 8.2 eine Anlage errichtet oder betreibt,“.

b) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 21a eingefügt:

„21a. entgegen § 43 eine Anlagendokumentation nicht führt,“.

c) In Nummer 33 wird nach dem Wort „erweitert“ das Wort „oder“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.

d) In Nummer 34 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

e) Es wird folgende Nummer 35 angefügt:

„35. entgegen § 56 ein Prüftagebuch nicht führt.“

39. In § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „wesentliche“ vor dem Wort „Sicherheitseinrichtungen“ gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 11 angefügt:

„Bei bestehenden, wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen, die im Zeitraum vom 1.8.2017 bis [einsetzen: Datum des Inkrafttretens der Verordnung] prüfpflichtig waren, sind die Abweichungen nach Absatz 3 Satz 1 von den Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung nach § 20 und Anlage 2a bei der nächsten Sachverständigenprüfung festzustellen.“

40. § 69 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Absatz 1 und die §§ 24, 40 bis 48 gelten bereits ab dem 1. August 2017.“

41. § 71 wird gestrichen.

42. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1.1 werden nach den Worten „und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1“ die Klammer geschlossen und die folgenden Wörter durch die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1480 (ABl. L 251 vom 5.10.2018, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.“ ersetzt.

bb) Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a) werden das Wort „verursachen“ durch das Wort „erzeugen“ und das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

bbb) Der Wortlaut in Buchstabe b) wird gestrichen.

ccc) Der bisherige Wortlaut von Buchstabe c) wird zu Buchstabe b) und das Wort „verursachen“ wird durch das Wort „erzeugen“ ersetzt.

cc) Der Nummer 1.4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Wird für einen Stoff sowohl ein akuter als auch ein chronischer M-Faktor festgelegt, wird bei der Ermittlung des prozentualen Gehaltes dieses Stoffes in Gemischen nur der höhere M-Faktor berücksichtigt.“

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2.1 Buchstabe g) werden die Wörter „leichte biologische oder abiotische Abbaubarkeit“ durch die Wörter „schnelle Abbaubarkeit“ ersetzt.

bb) Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a), b), c) und d) werden nach dem Wort „Stoffen“ jeweils die Wörter „und Gemischen“ eingefügt.

bbb) In Buchstabe f) und g) werden nach dem Wort „Stoffe“ jeweils die Wörter „oder Gemische“ eingefügt.

ccc) Buchstabe h) wird wie folgt gefasst:

„h) Dem Gemisch wurden keine grenzflächenaktiven Stoffe gezielt zugesetzt, die geeignet sind, hydrophobe Stoffe in Wasser fein zu verteilen.“

ddd) Buchstabe i) wird wie folgt gefasst:

„i) Ein Gemisch enthält weniger als 3 Prozent Massenanteil eines aufschwimmenden flüssigen Stoffs nach Nummer 3.1.“

c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3.3 wird wie folgt gefasst:

„3.3 Ein flüssiges Gemisch aus aufschwimmenden flüssigen Stoffen nach Nummer 3.1 mit einem Massenanteil von 3 Prozent oder mehr und aus nicht wassergefährdenden Stoffen gilt als allgemein wassergefährdend.“

bb) Es wird folgende Nummer 3.4 eingefügt:

„3.4 Ein flüssiges Gemisch, das die Kriterien nach Nummer 2.2 Buchstabe a) bis h) erfüllt, gilt als allgemein wassergefährdend, wenn es einen Massenanteil an aufschwimmenden flüssigen Stoffen nach Nummer 3.1 von 3 Prozent oder mehr enthält.“

d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 900/2014 (ABI. L 247 vom 21.8.2014, S. 1)“ durch die Wörter „die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2017/735 (ABI. L 112 vom 28.4.2017, S.1)“ ersetzt.

bbb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Werden aus diesen wissenschaftlichen Prüfungen für den jeweiligen Stoff Gefahrenhinweise nach den Anhängen I, II und VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der jeweils geltenden Fassung abgeleitet, werden diesen Gefahrenhinweisen Bewertungspunkte nach Maßgabe von Nummer 4.2 zugeordnet.“

bb) Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Überschrift wird das Wort „R-Sätze,“ gestrichen.

bbb) In Satz 1 werden die Wörter „R-Sätze oder“ gestrichen.

ccc) Die Tabelle wird wie folgt gefasst:

„Gefahrenhinweis	Bezeichnung der Gefahrenhinweise	Vorrangigkeit anderer Gefahrenhinweise	Bewertungspunkte
EUH029	Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase		2
H300	Lebensgefahr bei Verschlucken		4
H301	Giftig bei Verschlucken	wird nicht zusätzlich zu H310 berücksichtigt	3
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken	wird nicht zusätzlich zu H311 oder H310 berücksichtigt	1
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein		1
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt	wird nicht zusätzlich zu H300 berücksichtigt	4
H311	Giftig bei Hautkontakt	wird nicht zusätzlich zu H301 oder H300 berücksichtigt	3
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt	wird nicht zusätzlich zu H302, H301 oder H300 berücksichtigt	1

„Gefahrenhinweis	Bezeichnung der Gefahrenhinweise	Vorrangigkeit anderer Gefahrenhinweise	Bewertungspunkte
H340*	Kann genetische Defekte verursachen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)	wird nicht zusätzlich zu H350 berücksichtigt	9
H341*	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)	wird nicht zusätzlich zu H350 und H351 berücksichtigt	2
H350*	Kann Krebs erzeugen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)		9
H351*	Kann vermutlich Krebs erzeugen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)	wird nicht zusätzlich zu H340 und H341 berücksichtigt	2
H360	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen		4
H360D	Kann das Kind im Mutterleib schädigen	wird nicht zusätzlich zu H360F berücksichtigt	4
H360F	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen		4
H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann das Kind im Mutterleib schädigen		4
H360Fd	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen		4
H360Df	Kann das Kind im Mutterleib schädigen Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen		4
H361	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen		2
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen	wird nicht zusätzlich zu H360F und H361f berücksichtigt	2

„Gefahrenhinweis	Bezeichnung der Gefahrenhinweise	Vorrangigkeit anderer Gefahrenhinweise	Bewertungspunkte
H361f	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen	wird nicht zusätzlich zu H360D berücksichtigt	2
H361fd	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen		2
H370*	Schädigt die Organe (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)		4
H371*	Kann die Organe schädigen (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)		2
H372*	Schädigt die Organe (alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)		4
H373*	Kann die Organe schädigen (alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)		2
H400**	Sehr giftig für Wasserorganismen		6
H410**	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung		8
H411**	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung		6
H412**	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung		4

„Gefahrenhinweis	Bezeichnung der Gefahrenhinweise	Vorrangigkeit anderer Gefahrenhinweise	Bewertungspunkte
H413	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung		3
<p>* Stoffen, die nur auf inhalativem Expositionsweg wirken, werden keine Bewertungspunkte zugeordnet.</p> <p>**Bei der Kombination von H400 und den Gefahrenhinweisen H410 bis H412 zur langfristigen Gewässergefährdung ist die Summe der Bewertungspunkte auf 8 Bewertungspunkte begrenzt.“</p>			

cc) Nummer 4.3.2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Satz 2 wird die Wörter „**leichte biologische Abbaubarkeit**“ durch die Wörter „**schnelle Abbaubarkeit**“ ersetzt.
- bbb) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Für anorganische Stoffe wird anstelle der schnellen Abbaubarkeit die schnelle Umwandlung in eine nicht-wasserlösliche oder nicht-bioverfügbare Form herangezogen. Der Ausschluss eines Bioakkumulationspotenzials erfolgt bei anorganischen Stoffen nicht über den Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten.“

dd) Nummer 4.3.3 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Satz 1 werden die Wörter „**R-Sätze oder**“ gestrichen.
- bbb) In Buchstabe a) und b) jeweils Doppelbuchstabe aa) wird die Wörter „**leichten biologischen Abbaubarkeit**“ durch die Wörter „**schnellen Abbaubarkeit**“ ersetzt.
- ccc) In Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) werden nach den Wörtern „**Ausschluss eines Bioakkumulationspotenzials vorhanden ist,**“ die Wörter „**es sei denn, es liegen geeignete Daten zur chronischen Toxizität des Stoffes für alle drei Trophiestufen vor und die chronische NOEC der empfindlichsten Trophiestufe beträgt mehr als 1 mg/l,**“ eingefügt.
- ddd) In Buchstabe c) werden die Wörter „**kein Nachweis der biologischen Abbaubarkeit in Gewässern vorhanden ist**“ gestrichen und durch die Wörter „**aa) kein Nachweis der schnellen Abbaubarkeit vorhanden ist oder bb) kein Nachweis zum Ausschluss eines Bioakkumulationspotenzials vorhanden ist, es sei denn, es liegen geeignete Daten zur chronischen Toxizität des Stoffes für alle drei Trophiestufen vor und die chronische NOEC der empfindlichsten Trophiestufe beträgt mehr als 1 mg/l.**“ ersetzt.
- eee) In Buchstabe d) Doppelbuchstabe aa) wird das Wort „**biologischen**“ durch das Wort „**schnellen**“ ersetzt und in Doppelbuchstabe bb) werden nach den Wörtern „**vorhanden ist**“ die Wörter „**es sei denn, es liegen geeignete Daten zur chronischen Toxizität des Stoffes für alle drei Trophiestufen vor und die chronische NOEC der empfindlichsten Trophiestufe beträgt mehr als 1 mg/l.**“ eingefügt.

e) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5.1.2 wird wie folgt gefasst:

„5.1.2 Werden feste Gemische bei der Herstellung von Gemischen verwendet und wurden diese festen Gemische nicht als nicht wassergefährdend oder nicht in eine Wassergefährdungsklasse eingestuft, werden die festen Gemische bei der Ableitung der Wassergefährdungsklasse des Gemisches wie Stoffe der WGK 3 behandelt. Wurden die festen Gemische nach Nummer 5.2 oder Nummer 5.3 in eine Wassergefährdungsklasse eingestuft, werden sie bei der Ableitung der Wassergefährdungsklasse des Gemisches wie Stoffe dieser Wassergefährdungsklasse behandelt. Satz 2 kann entsprechend für eingestufte flüssige Gemische in Anspruch genommen werden. Wurde das einem Gemisch zugesetzte Gemisch nach Nummer 5.3 in eine Wassergefährdungsklasse eingestuft, gelten Nummer 5.2.1 Satz 2, Nummer 5.2.2 Satz 2 und Nummer 5.2.3 Satz 2 auch für das zugesetzte Gemisch.“

bb) Nummer 5.1.3 wird wie folgt gefasst:

„5.1.3 Krebserzeugende Stoffe nach Nummer 1.2 sind ab einem Massenanteil von 0,1 Prozent, bezogen auf den Einzelstoff, als krebserzeugend zu berücksichtigen. Sind für die Einstufung des Gemisches als krebserzeugend (H350) nach den Anhängen I, II oder VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 andere Massenanteile maßgebend, gelten diese. Bei der Ableitung der WGK 1 sind zugesetzte krebserzeugende Stoffe immer zu berücksichtigen. Muss bei einem krebserzeugenden Stoff der WGK 2 oder WGK 3 mit einem Massenanteil von weniger als 0,1 Prozent wegen seiner hohen aquatischen Toxizität ein M-Faktor nach Nummer 1.4 berücksichtigt werden, wird der prozentuale Gehalt dieses Stoffes mit dem M-Faktor multipliziert. Liegt das sich daraus ergebende Produkt über einem Massenanteil von 0,2 Prozent, wird der Stoff bei der Ableitung der Wassergefährdungsklasse nach Nummer 5.2 berücksichtigt.“

cc) Nummer 5.3.1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Wörter „Anhang II der Richtlinie 1999/45/EG oder“ gestrichen.

bbb) In Satz 3 werden die Wörter „Anhang II der Richtlinie 1999/45/EG oder“ und „R-Sätze oder“ gestrichen.

dd) Nummer 5.3.2 wird wie folgt gefasst:

„5.3.2 Sind wissenschaftliche Prüfungen im Sinne von Nummer 4.1 Satz 1 zur akuten oder chronischen Toxizität an einer Fischart oder einer Wasserflohart oder zur Hemmung des Algenwachstums für mindestens zwei der vorgenannten Organismen bekannt, werden die folgenden Bewertungspunkte zugeordnet:

a) 8 Bewertungspunkte,

aa) wenn die akute Toxizität an einer Fischart (96 h LC50) oder an einer Wasserflohart (48 h EC50) oder die Hemmung des Algenwachstums (72 h IC50) beim empfindlichsten Organismus 1 mg/l oder weniger beträgt oder

bb) wenn die chronische Toxizität an einer Fischart (28 d NOEC) oder an einer Wasserflohart (21 d NOEC) oder die Hemmung

des Algenwachstums (72 h NOEC) beim empfindlichsten Organismus 0,1 mg/l oder weniger beträgt,

b) 6 Bewertungspunkte,

aa) wenn die akute Toxizität an einer Fischart (96 h LC50) oder an einer Wasserflohart (48 h EC50) oder die Hemmung des Algenwachstums (72 h IC50) beim empfindlichsten Organismus mehr als 1 und bis zu 10 mg/l beträgt oder

bb) wenn die chronische Toxizität an einer Fischart (28 d NOEC) oder an einer Wasserflohart (21 d NOEC) oder die Hemmung des Algenwachstums (72 h NOEC) beim empfindlichsten Organismus mehr als 0,1 mg/l und nicht mehr als 1 mg/l beträgt,

c) 4 Bewertungspunkte,

wenn die akute Toxizität an einer Fischart (96 h LC50) oder an einer Wasserflohart (48 h EC50) oder die Hemmung des Algenwachstums (72 h IC50) beim empfindlichsten Organismus mehr als 10 und bis zu 100 mg/l beträgt,

d) 2 Bewertungspunkte,

wenn die akute Toxizität an einer Fischart (96 h LC50) oder an einer Wasserflohart (48 h EC50) oder die Hemmung des Algenwachstums (72 h IC50) beim empfindlichsten Organismus mehr als 100 mg/l beträgt oder oberhalb der in Wasser erreichbaren Konzentration liegt.

Ist bekannt, dass einer der vorgenannten Organismen besonders empfindlich auf einen im Gemisch enthaltenen Stoff reagiert, so muss die Prüfung am Gemisch auch mit diesem Organismus durchgeführt worden sein.

Sind wissenschaftliche Prüfungen im Sinne von Nummer 4.1 Satz 1 zur akuten oder chronischen Toxizität an einer Fischart zur akuten oder chronischen Toxizität an einer Wasserflohart und zur Hemmung des Algenwachstums nicht bekannt oder nur für einen dieser Organismen bestimmt, werden dem Gemisch 8 Vorsorgepunkte zugewiesen.

Ist für alle Stoffe eines Gemisches jeweils die schnelle Abbaubarkeit nachgewiesen und ein Bioakkumulationspotenzial ausgeschlossen, werden die für die Auswirkungen auf die Umwelt ermittelten Bewertungspunkte oder Vorsorgepunkte um 2 vermindert.

Liegen geeignete Daten zur chronischen Toxizität des Gemisches für alle drei Trophiestufen vor und beträgt die chronische NOEC der empfindlichsten Trophiestufe mehr als 1 mg/l, werden dem Gemisch keine Bewertungspunkte zugewiesen.“

ee) In Nummer 5.3.3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Sind wissenschaftliche Prüfungen im Sinne von Nummer 4.1 Satz 1 bekannt, aus denen für das Gemisch nach den Anhängen I und II der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ein in Nummer 4.2 genannter Gefahrenhinweis abgeleitet wird (ausgenommen H300, H301, H302, H304, H310, H311, H312, H400 und

H410 bis H413, jeweils einzeln oder in Kombination), werden die dort aufgeführten Bewertungspunkte zugeordnet.“

43. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.2.1 werden in Buchstabe d) die Wörter „oder R-Sätze“ gestrichen.
- b) Die Dokumentationsformblätter 1, 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

”

Dokumentationsformblatt 1
Dokumentation der Selbsteinstufung eines Stoffes

Angaben zum Betreiber der Anlage

Firma
Abteilung
Ansprechpartner/-in
Straße/Postfach
PLZ Ort
Staat (bei Sitz des Betreibers außerhalb der Bundesrepublik Deutschland)

Von der Dokumentationsstelle auszufüllen

Kenn-Nr.:	
Aufnahme am:	
Kürzel:	

Datum	
E-Mail-Adresse	
Telefon/Fax	

Angaben zum Stoff

chemisch eindeutige Stoffbezeichnung²			
<input type="checkbox"/> EG-Name <input type="checkbox"/> CAS-Name ¹			
synonyme Bezeichnungen (englische Stoffbezeichnung)			
	CAS-Nr.	EG-Nr.²	Index-Nr.³
Wasserlöslichkeit in mg/l bei 20 °C		Bei flüssigen Stoffen: Dichte in kg/m³ bei 20 °C	
Aggregatzustand bei 20 °C		Bei flüssigen Stoffen: Dampf- druck in kPa bei 20 °C	

zusätzliche Angaben bei Polymeren

mittlere Molmasse	
Molekulargewichtsbereich⁴	
Identität und Gehalt von Restmonomeren, Additiven und Verunreinigungen > 0,2 % Massenanteil	
Identität und Gehalt krebserzeugender Stoffe > 0,1 % Massenanteil	
Konzentrationsgrenzwerte nach Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	

Gefahrenhinweise nach Anlage III der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenhinweise Säugetiertoxizität	<input type="checkbox"/> nicht klassifiziert auf der Basis vorhandener Daten ¹ <input type="checkbox"/> nicht klassifiziert auf Grund fehlender Daten ¹
Gefahrenhinweise Umweltgefährlichkeit	<input type="checkbox"/> nicht klassifiziert auf der Basis vorhandener Daten ¹ <input type="checkbox"/> nicht klassifiziert auf Grund fehlender Daten ¹
Multiplikationsfaktor	(gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen.

² Auch für Stoffe, deren Identitätsmerkmale vertraulich behandelt werden sollen, ist die Angabe der EG-Nummer und des chemisch eindeutigen Namens bzw. des EG-Namens erforderlich.

³ Index-Nummer nach Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

⁴ Bestimmt z. B. mit Ausschlusschromatographie [Size Exclusion Chromatography (SEC) oder Gel Permeations Chromatography (GPC)].

Prüfergebnisse²

akute orale/dermale Toxizität	Säugetierart	Dauer/LD _x / Applikationsweg	Wert in mg/kg Körpergewicht	Quelle ³ E L S U
				<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
aquatische Toxizität	Artname	Dauer/Endpunkt	Wert in mg/l	
	Fisch			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	Krebstier			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	Alge/Wasserpflanze			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	andere Organismen			<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
biologisches Abbauverhalten	Testmethode	Abbaugrad nach 28 Tagen in %	10-Tage-Fenster eingehalten?	
			<input type="checkbox"/> ja ¹ <input type="checkbox"/> nein ¹	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Bioakkumulationspotenzial	log Pow		<input type="checkbox"/> gemessen ¹ <input type="checkbox"/> berechnet ¹	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	BCF		<input type="checkbox"/> gemessen ¹ <input type="checkbox"/> berechnet ¹	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Bewertungs- und Vorsorgepunkte

Bewertungspunkte gemäß Anlage 1 Nummer 4.2	Säugetiertoxizität	Umweltgefährlichkeit
	Vorsorgepunkte gemäß Anlage 1 Nummer 4.3	
Summe		

Gesamtbewertung

WGK⁴

Dokumentationsbezogene Bemerkungen des Betreibers (z. B. Erkenntnisse, die eine von Anlage 1 AwSV abweichende Einstufung rechtfertigen)

Unterschrift des Betreibers, ggf. Stempel

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen!

² Die Angaben sind obligatorisch für nicht wassergefährdende Stoffe (nwg-Stoffe).

³ Bitte ankreuzen: E = firmeneigene Studie; L = Literaturwert; S = Sekundärliteratur; U = Untersuchungsbericht liegt bei

⁴ Bei nicht wassergefährdenden Stoffen bitte „nwg“ eintragen!

Dokumentationsformblatt 2
Dokumentation der Selbsteinstufung eines Gemisches

Angaben zum Betreiber der Anlage

Firma
Abteilung
Ansprechpartner/-in
Straße/Postfach
PLZ Ort
Staat (bei Sitz des Betreibers außerhalb der Bundesrepublik Deutschland)

Datum
E-Mail-Adresse
Telefon/Fax

Ggf. Eingangsvermerk der zuständigen Behörde:

Angaben zur Identität des Gemisches

Bezeichnung	
Handelsname	

Ableitung der WGK nach Anlage 1 Nummer 5.2 AwSV

		ja	nein
Massenanteil krebserzeugender Stoffe nach Anlage 1 Nummer 5.1.3 AwSV $\geq 0,1\%$¹	WGK 2		
	WGK 3		
Dem Gemisch wurden krebserzeugende Stoffe nach Anlage 1 Nummer 1.2 AwSV zugesetzt.			
Dem Gemisch wurden Dispergatoren zugesetzt.			
Im Gemisch enthaltene Stoffe	Summe der Massenanteile in %		
WGK 3			
WGK 3 mit M-Faktor²			
WGK 2			
WGK 2 mit M-Faktor²			
WGK 1			
aufschwimmende flüssige Stoffe nach Anlage 1 Nummer 3.1 AwSV			
nicht wassergefährdende Stoffe (nwg-Stoffe)			
nicht identifizierte Stoffe und Stoffe nach § 3 Absatz 4 Satz 1 (gemäß Anlage 1 Nummer 5.1.1 Satz 2 AwSV) AwSV			
resultierende WGK³			

¹ Andere Massenanteile nach Anlage 1 Nummer 5.1.3 Satz 2 AwSV können maßgebend sein.

² Multiplikationsfaktor (M-Faktor) nach Anlage 1 Nummer 1.4 AwSV
 Bitte die Massenanteile mit den jeweiligen M-Faktoren multiplizieren!

³ Bei nicht wassergefährdenden Gemischen bitte „nwg“ eintragen!

Ableitung der WGK aus Prüfergebnissen nach Anlage 1 Nummer 5.3 AwSV

akute orale/dermale Toxizität	Säugetierart	Dauer/LD _x / Applikationsweg	Wert in mg/kg Körpergewicht	Quelle ¹			
				E	L	S	U
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
aquatische Toxizität (an mindestens zwei aquatischen Arten aus zwei verschiedenen Ebenen der Nahrungskette)	Artnamen	Dauer/Endpunkt	Wert in mg/l				
Fisch				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Krebstier				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Alge/Wasserpflanze				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
andere Organismen				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
biologisches Abbauverhalten	Alle Stoffe dieses Gemisches sind schnell abbaubar.			<input type="checkbox"/>	ja		
				<input type="checkbox"/>	nein		
Bioakkumulationspotenzial	Für alle Stoffe dieses Gemisches wird ein Bioakkumulationspotenzial ausgeschlossen.			<input type="checkbox"/>	ja		
				<input type="checkbox"/>	nein		
andere Gefährlichkeitsmerkmale (nach Anlage 1 Nummer 5.3.3 AwSV)				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bewertungspunkte

Bewertungspunkte auf Basis von Prüfergebnissen	Säugetiertoxizität	Umweltgefährlichkeit
Vorsorgepunkte		
Bewertungspunkte entsprechend Anlage 1 Nummer 5.3.3 AwSV		
Summe		

Gesamtbewertung

WGK²	
------------------------	--

Dokumentationsbezogene Bemerkungen des Betreibers (z. B. Erkenntnisse, die eine von Anlage 1 AwSV abweichende Einstufung rechtfertigen)

Unterschrift des Betreibers, ggf. Stempel

¹ Bitte ankreuzen: E = firmeneigene Studie; L = Literaturwert; S = Sekundärliteratur; U = Untersuchungsbericht liegt bei

² Bei nicht wassergefährdenden Gemischen bitte „nwg“ eintragen!

Dokumentationsformblatt 3 Dokumentation der Selbsteinstufung eines festen nicht wassergefährdenden Gemisches

Angaben zum Betreiber der Anlage

Firma
Abteilung
Ansprechpartner/-in
Straße/Postfach
PLZ Ort
Staat (bei Sitz des Betreibers außerhalb der Bundesrepublik Deutschland)

Ggf. Eingangsvermerk der zuständigen Behörde:
--

Datum

E-Mail-Adresse

Telefon/Fax

Angaben zum Gemisch

Beschreibung	
---------------------	--

Einstufung durch den Betreiber

<p>Das Gemisch wird als nicht wassergefährdend eingestuft, da</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> das Gemisch oder die darin enthaltenen Stoffe als nicht wassergefährdend im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden (§ 3 Absatz 2 Satz 2 AwSV). <input type="checkbox"/> auf Grund seiner Herkunft oder Zusammensetzung eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist (§ 3 Absatz 2 Satz 3 AwSV). <input type="checkbox"/> das Gemisch nach Anlage 1 Nummer 2.2 AwSV als nicht wassergefährdend eingestuft werden kann (§ 10 Absatz 1 Nummer 1 AwSV). <input type="checkbox"/> das Gemisch nach anderen Rechtsvorschriften selbst an hydrogeologisch ungünstigen Standorten und ohne technische Sicherungsmaßnahmen offen eingebaut werden darf (§ 10 Absatz 1 Nummer 2 AwSV). <input type="checkbox"/> das Gemisch den Einbauklassen Z 0 oder Z 1.1 der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von Abfällen – Technische Regeln“ entspricht (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 AwSV).
--

Dokumentationsbezogene Bemerkungen des Betreibers (z. B. Erkenntnisse, die eine von Anlage 1 AwSV abweichende Einstufung rechtfertigen)
--

Unterschrift des Betreibers, ggf. Stempel
--

44. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage 2a eingefügt:

„Anlage 2a

Anforderungen an die Löschwasserrückhaltung

1. In die Löschwasserrückhaltung einzubeziehende Volumina

Das erforderliche Volumen der bei einem Brandereignis zurückzuhaltenden Flüssigkeiten ergibt sich aus

- a) dem Rückhaltevolumen für wassergefährdende Stoffe nach § 18 Absatz 3 und 4, nach Abschnitt 3 und in Schutzgebieten nach § 49,
- b) dem anfallenden Löschwasser nach Nummer 2 und 3 und
- c) dem anfallenden Niederschlagswasser nach Nummer 4.

2. Grundsätze der Bemessung

2.1 Der Betreiber hat die Bestimmung des zurückzuhaltenden Löschwasservolumens nach einer der drei folgenden Alternativen vorzunehmen:

- pauschalierter Ansatz gemäß Nummer 2.3 und 2.4,
- Ansatz für kleine Anlagen nach Nummer 3.1,
- Szenarien-basierter Ansatz nach Nummer 3.5 und 3.6.

Für geschlossene Behälter in einer Rückhalteeinrichtung gilt Nummer 3.3.

2.2 Das zurückzuhaltende Löschwasservolumen richtet sich grundsätzlich nach dem zur Brandbekämpfung erforderlichen Löschwasserbedarf.

2.3 Es ist von einem Löschwasserbedarf auszugehen, der bei einer Brandfläche

- von bis zu 2500 m² mindestens 96 m³/h und
- von mehr als 4000 m² mindestens 192 m³/h beträgt.

Bei Brandflächen zwischen 2500 m² und 4000 m² kann der Löschwasserbedarf linear interpoliert werden.

Als Brandfläche ist die Fläche anzusehen, auf der sich bei einem Brandereignis der Brand bis zur erfolgreichen Brandbekämpfung ausbreiten kann. In Gebäuden ist dies die Fläche, die nach bauordnungsrechtlichen Vorgaben gegenüber anderen Gebäudeteilen durch normativ bemessene brandschutztechnisch abgetrennte Gebäudebereiche mit spezifischen Anforderungen an Wände und Decken begrenzt wird. Im Freien erfolgt die Abgrenzung durch die Errichtung von feuerbeständigen Wänden aus nicht-brennbaren Baustoffen oder durch die Ausbildung von brandlastfreien Freiflächen von mindestens 5 m Breite.

2.4 Das zurückzuhaltende Löschwasservolumen ergibt sich aus dem Löschwasserbedarf nach Nummer 2.3 über einen Zeitraum von 2 Stunden. Dabei kann eine Verdampfungsrate von 50 % des zur Brandbekämpfung eingesetzten Löschwassers angesetzt werden.

3. Alternative Bemessungsverfahren

3.1 Weist der Betreiber nach, dass die für den Brandschutz zuständige Behörde einem Löschwasserbedarf unter den in Nummer 2.3 genannten Werten zugestimmt hat, ist unter den dort genannten Voraussetzungen dieser zugrunde zu legen. Vereinfachend

kann dann in Abhängigkeit von der tatsächlichen Brandfläche folgendes Löschwasserrückhaltevolumen angesetzt werden:

Brandfläche in m ²	Erforderliches Löschwasserrückhaltevolumen in m ³
bis 25	6
25 bis 50	12
50 bis 75	18
75 bis 100	25
100 bis 150	45
150 bis 200	70
200 bis 2500	96

3.2 Für Anlagen, die über eine selbsttätige Feuerlöschanlage verfügen, ergibt sich das zurückzuhaltende Löschwasservolumen abweichend von Nummer 2.3, 2.4 Satz 1 und 3.1 aus dem Volumen bei den Löscharbeiten der Feuerwehr von mindestens 96 m³/h über einen Zeitraum von einer Stunde abzüglich der Verdampfungsrate nach Nummer 2.4 Satz 2 und dem Volumen, das sich aus der Auslegung der Löschanlage ergibt. Bei Vorhandensein einer Werksfeuerwehr kann das erforderliche Löschwasserrückhaltevolumen bei Brandflächen zwischen 150 m² bis 200 m² auf 55 m³ und bei Flächen von 200 m² bis 250 m² auf 70 m³ verringert werden.

3.3 Bei ortsfesten, geschlossenen Behältern in einer Rückhalteeinrichtung ist zur Aufnahme des anfallenden Löschmittels ein Freibord in der Rückhalteeinrichtung oberhalb des maximalen Standes der ausgetretenen flüssigen wassergefährdenden Stoffe von mindestens 30 cm ausreichend.

3.4 Ergibt sich aus einem von der für den Brandschutz zuständigen Behörde abgenommenem Brandschutzgutachten, aus dem Sicherheitsbericht oder dem Konzept zur Verhinderung von Störfällen nach 12. BImSchV aufgrund der Stoffeigenschaften, möglicher Reaktionen im Zusammenhang mit der Brandbekämpfung oder besonderer schützenswerter Verhältnisse ein über den Grundschutz hinausgehender Objektschutz, muss im Rahmen eines Szenarien-basierten Ansatzes das zurückzuhaltende Volumen bemessen werden.

3.5 Der Betreiber kann die Bemessung des zurückzuhaltenden Löschwasservolumens im Einzelfall abweichend von Nummer 2.2 bis 2.4 sowie Nummer 3.1 bis 3.3 anhand eines Szenarien-basierten Ansatzes vornehmen.

3.6 Bei einem Szenarien-basierten Ansatz sind mindestens die folgenden Parameter zu berücksichtigen:

3.6.1 Art der Feuerwehr,

3.6.2 Brandfläche oder Anlagengröße,

3.6.3 Vorkehrungen für die Brandmeldung und Leckageerkennung,

3.6.4 Zeitdauer zwischen Alarmierung bis zur Einleiten erster Maßnahmen,

3.6.5 Maximal austretendes Stoffvolumen wassergefährdender Stoffe,

3.6.6 Brandverhalten der wassergefährdenden Stoffe und der Anlagenmaterialien oder Brandlast

3.6.7 Auswirkungen auf die Umwelt, die in der Brandbekämpfung berücksichtigt werden müssen, insbesondere Gewässernähe, Grundwasserstand, Schutzgebiete,

3.6.8 Löschdauer,

3.6.9 Maximale Ausbreitungsfläche/Brandabschnittsfläche oder brennende Oberfläche,

3.6.10 Wasserleistung, die von der Feuerwehr eingesetzt wird bzw. werden kann,

3.6.11 Wasseranfall durch in dem von der Feuerwehr eingesetzten Wasser noch nicht enthaltene Löschanlagen.

Eine Verdampfungsrate von 50 % kann angesetzt werden.

4. Berücksichtigung von Niederschlagswasser

Bei Anlagen im Freien ist das Volumen wassergefährdender Stoffe nach Nummer 1 und des Löschwassers nach Nummer 2 und 3 aufzufangen. Das Niederschlagswasser, das während des Brandereignisses anfällt, kann abweichend von § 19 Absatz 7 vernachlässigt werden. Zusätzlich ist das Niederschlagswasser aufzufangen, das auf die durch den Brand betroffene Fläche fällt und durch Verbrennungsprodukte belastet ist und das dort bis zu dem Zeitpunkt anfällt, zu dem durch Entsorgung der zurückgehaltenen Flüssigkeiten wieder ein ausreichendes Rückhaltevolumen zur Verfügung steht. Vereinfachend kann das Rückhaltevolumen nach Satz 2 auf der Grundlage von KOSTRA-Daten für ein einjähriges Wiederkehrintervall und einen 6-stündigen Regen ermittelt werden.

5. Konstruktive Vorgaben der Rückhaltung

Anlagenteile, die allein der Löschwasserrückhaltung dienen, müssen im Beaufschlagungsfall zumindest standsicher sein und so errichtet werden, dass es zu keinen Flüssigkeitsaustritten an der äußeren Seite des Anlagenteils kommt. Abläufe sind nur zulässig, wenn diese bei automatischen Brandmeldeanlagen mit der Brandmeldung geschlossen werden oder unmittelbar nach Beginn der Löscharbeiten geschlossen sind. Die Anforderungen nach Satz 1 müssen so lange aufrechterhalten werden, bis das Löschwasser vollständig und ordnungsgemäß entsorgt worden ist.

6. Organisatorische Maßnahmen, Betreiberpflichten

6.1 Der Betreiber kann Maßnahmen der Brandbekämpfung nur an Dritte delegieren, wenn diese in das Brandschutzkonzept eingewiesen sind und in die Durchführung dieser Maßnahmen eingewilligt haben.

6.2 Der Betreiber muss nach einem Brandereignis unverzüglich die Entsorgung des zurückgehaltenen Löschwassers als Abfall oder seine Beseitigung als Abwasser veranlassen und damit wieder ein ausreichendes Rückhaltevolumen zur Verfügung stellen.

6.3 Die Einleitung von während eines Brandes anfallendem Löschwasser in einen öffentlichen Regen-, Schmutz- oder Mischwasserkanal ist unzulässig. Die zuständige Behörde kann davon Ausnahmen zulassen, wenn eine Bestätigung des Abwasserbeseitigungspflichtigen vorliegt, dass auch unter diesen Umständen die für die Einleitung

in ein Gewässer geltenden wasserrechtlichen Anforderungen sowie die örtlichen Einleitungsbedingungen eingehalten werden. Eine Einleitung in einen betrieblichen Schmutz- oder Mischwasserkanal ist nur nach Maßgabe von § 22 Absatz 2 zulässig.

6.4. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass mobile Barrieren funktionsfähig sind und im Brandfall aktiviert werden, so dass die Rückhaltung des Löschwassers gewährleistet ist. Die vorgesehenen Maßnahmen sind in der Betriebsanweisung nach § 44 Absatz 1 zu dokumentieren.

6.5 Anlagen, bei denen es aufgrund eines Brandes in der unmittelbaren Umgebung zum Einsatz von Berieselungs- oder Kühlwasser kommen kann, sind so planen, zu errichten und zu betreiben, dass das Rückhaltevolumen für wassergefährdende Stoffe nach § 18 Absatz 3 und 4, Kapitel 3 Abschnitt 3 und in Schutzgebieten § 49 erhalten bleibt. Die vorgesehenen Maßnahmen sind in der Anlagendokumentation nach § 43 Absatz 1 zu beschreiben.“

45. In Anlage 5 Zeile 3 Spalte 1 wird nach dem Wort „einschließlich“ das Wort „oberirdische“ eingefügt.

46. Anlagen 5 und 6 werden wie folgt geändert:

- a) In Zeile 4 Spalte 3 werden jeweils die Wörter „unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1000 t alle 5 Jahre“ durch die Wörter „unterirdische Anlagen über 1000 t und Anlagen im Freien jeweils über 1000 t alle 5 Jahre“ ersetzt.
- b) In Zeile 4 Spalte 4 werden jeweils die Wörter „unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1000 t“ durch die Wörter „unterirdische Anlagen über 1000 t und Anlagen im Freien jeweils über 1000 t“ ersetzt.
- c) In Zeile 5, 6 und 8 Spalte 1 wird jeweils Fußnote „6“ eingefügt:
- d) In Zeile 7 Spalte 1 wird nach Fußnote „6“ „und 7“ eingefügt.
- e) In Zeile 8 Spalte 1 werden jeweils die Wörter „Abfüll- und Umschlaganlagen sowie Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen“ durch die Wörter „Abfüllanlagen“ ersetzt.
- f) Es wird folgende Zeile 9 angefügt:

”

Zeile 9	Umschlaganlagen, die nicht zum intermodalen Verkehr zählen, sowie Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen	größte Umladeeinheit ⁸ größer als 1,0 m ³	größte Umladeeinheit größer als 1,0 m ³ alle 10 Jahre, größer als 10 m ³ alle 5 Jahre	größte Umladeeinheit größer als 1,0 m ³
---------	--	---	---	--

“

- g) Fußnote 6 wird wie folgt gefasst:

„Vorrangig zu Zeile 3 und Zeile 4“.
- h) Die bisherige Fußnote 6 wird zu Fußnote 7.
- i) Es wird folgende Fußnote angefügt:

„8 Größte Umladeeinheit, für die die Umschlaganlage ausgelegt ist.“

47. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1 Für serienmäßig hergestellte Behälter, Rohre, Formstücke, Dichtmittel und Armaturen, Innenbeschichtungen und Auskleidungen für Behälter und Rohre, Abdichtungen von Lager- und Abfüllflächen, sowie Sicherheitseinrichtungen von JGS-Anlagen sind Verwendbarkeits- und Anwendbarkeitsnachweise nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlich, mit denen auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt wird. Satz 1 findet keine Anwendung auf Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, für Bauprodukte und Bauarten, die technischen Regeln nach § 15 Absatz 2 genügen, soweit sie den Gewässerschutz betreffen, sowie für Druckgeräte und Maschinen, die die Anforderungen nach § 63 Absatz 4 Nummer 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz erfüllen.“

b) In Nummer 2.3 wird nach den Wörtern „chemischen Einflüssen“ das Wort „hinreichend“ eingefügt.

c) In Nummer 6.2 Satz 3 werden nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „oder eine Polizeibehörde“ eingefügt.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit kann den Wortlaut der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an gültigen Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel der Änderungsverordnung ist eine Anpassung an geänderte Vorgaben des Wasserrechts und anderer Rechtsbereiche, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes, der europäischen CLP-Verordnung (Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und des Baurechts. Durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu Bauprodukten vom 16. Oktober 2014 (Rechtssache C-100/13) kam es zu umfangreichen Änderungen des Baurechts, die dann auch im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch Änderung des § 63 WHG abgebildet wurden. Schon bei Verabschiedung der AwSV 2017 ist die europäische CLP-Verordnung geändert worden. Diese Änderung konnte jedoch aufgrund des weit fortgeschrittenen Verfahrens nicht mehr berücksichtigt werden. In beiden Fällen wird durch die Änderungsverordnung nun wieder ein in sich schlüssiges Rechtssystem geschaffen, das für den Rechtsanwender schlüssig und unmittelbar nachvollziehbar ist. Mit den entsprechenden Änderungen ist keine Änderung des Anforderungsniveaus verbunden.

Außerdem wird mit der Änderungsverordnung auf erste Hinweise aus der Praxis reagiert, nach denen Verweise fehlen oder bestimmte Sachverhalte übersehen wurden oder klargestellt werden müssen. Diese Korrekturen haben das Ziel, den Vollzug zu vereinfachen und beruhen nicht auf neuen fachlichen Anforderungen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.4.2017 ist am 1.8.2017 vollständig in Kraft getreten. Aufgrund des schwierigen und langwierigen Abstimmungsprozesses war schon zum Zeitpunkt der Verabschiedung klar, dass einige Verweise auf Rechtsquellen nicht mehr aktuell waren. Aufgrund grundlegender Änderungen im Baurecht und einer darauf beruhenden Änderung von § 63 WHG sind eine ganze Reihe von Bezügen in der AwSV nicht mehr aktuell, so dass der Vollzug zunehmend mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Ein wesentliches Ziel der Änderungsverordnung ist ein Abgleich der Rechtsnormen, mit dem diese Schwierigkeiten beseitigt werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zweiter wesentliche Punkt der Änderungsverordnung ist eine Konkretisierung des geltenden § 20 AwSV zur Löschwasserrückhaltung bei Brandereignissen. Sowohl von Behörden als auch von Seiten der Wirtschaft wird die bestehende Regelung als unzureichend empfunden, so dass es in Zulassungsverfahren zu erheblichen Interpretationsunterschieden und Zeitverzögerungen kommt. Um dies zu vermeiden, wird konkretisiert, welche Anlagen keiner Rückhaltung bedürfen und technisch beschrieben, wie eine notwendige Rückhaltung

zu dimensionieren ist. Durch diese Vorgaben können zum Teil sehr aufwendige Forderungen an den Betreiber verhindert werden.

Zum dritten wurden in der Zwischenzeit im Vollzug einige unklare Formulierungen und fehlende Bezüge erkannt und festgestellt, dass bestimmte Fallkonstellationen übersehen wurden. Mit der Änderungsverordnung wird dem abgeholfen. Die Änderungsverordnung hat nicht das Ziel, neue Regelungen einzuführen oder Anforderungen zu erhöhen. Mit ihr sollte die AwSV nicht insgesamt auf den Prüfstand gestellt werden. Dazu reichen die bisher vorliegenden Erfahrungen nicht aus.

III. Alternativen

Keine. Ein Verzicht auf die Verordnung würde den Vollzug aufgrund unklarer Vorgaben behindern.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 des Grundgesetzes (Kompetenztitel „Wasserhaushalt“).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) und der Richtlinie 91/676/EWG zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Nitratrichtlinie) und ist mit dem Recht der europäischen Union vereinbar. Ein Widerspruch zu völkerrechtlichen Verträgen ist nicht erkennbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Angleichung der Verordnung an geänderte Rechtsnormen wird eine Vereinfachung des Rechts- und Verwaltungsaufwands erreicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung entspricht dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Der Verordnungsentwurf zielt auf eine nachhaltige Entwicklung ab, indem er dem Vorsorgeprinzip folgend dazu beiträgt, dass Gewässer nicht nachteilig verändert werden und damit als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt entstehen keine Kosten. Auch die Haushalte der Länder und Kommunen werden nicht belastet.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Im Folgenden werden die Änderungen im Einzelnen aufgeführt und tabellarisch dargelegt, welcher Erfüllungsaufwand oder welche Entlastung ggf. entsteht. Änderungen, bei denen Erfüllungskosten oder Entlastungen entstehen, werden anschließend ausführlicher dargestellt.

Die Darstellung des Erfüllungsaufwands erweist sich als schwierig, da die entsprechende Datengrundlage fehlt. Dies bezieht sich nicht nur auf bestimmte Anlagen, deren Anzahl in Deutschland nicht ermittelt wird, sondern insbesondere auch zum Vorkommen von bestimmten Anlagenteilen und Konstruktionen. Das ist nicht einmal in groben Zügen abschätzbar. Auch die beteiligte Wirtschaft kann keine belastbaren Daten liefern, so dass Abschätzungen vorgenommen werden mussten, die sich auf die Erfahrungen und Einschätzungen von Behördenvertretern, Experten und Betroffenen stützen.

Änderungsnummer	Entstehender Erfüllungsaufwand	Kurzbegründung
1a	keiner	redaktionell
1b aa	keiner	redaktionell
1b bb	Satz 1: Einsparung von 925 Mio. einmalig Satz 2: Einsparung von einmalig 475 Mio Euro für die Umwallung und einmalig 13,5 Mio Euro für die Prüfung	siehe Erläuterung 1
1c	keine	redaktionell, Vermeidung von Fehlinterpretationen,
1d	keine	redaktionell, dient dem erleichterten Verständnis.
2a	57.536 Euro/a	siehe Erläuterung 2
2b	Entlastung siehe Nummer 1b und 20c Erhöhte Gasausbeute: Zusätzlicher Gewinn von ca. 150 Mio Euro/Jahr	siehe Erläuterung 3
3	keine	Mögliche Entlastungen wurden beim Online-Zugangsgesetz berücksichtigt.

Änderungsnummer	Entstehender Erfüllungsaufwand	Kurzbegründung
4	Entlastung 868 Euro/a	Siehe Erfüllungsaufwand Verwaltung
5a	keine	redaktionell. Eine Bekanntgabe an Betreiber ist unsinnig, da das UBA unabhängig vom Betreiber tätig wird.
5b	keine	redaktionelle Klarstellung mit erleichterndem Charakter
6a	regelmäßige Entlastung 6,34 Mio Euro/Jahr	Erläuterung 4
6b	regelmäßige Entlastung von 287.681,25 Euro pro Jahr	Erläuterung 5
7a	regelmäßige Entlastung von 3,8 Mio/a für das Handwerk 0,8 Mio/a für Länderverwaltung	Erläuterung 6
7b	keine	redaktionelle Klarstellung
8	keine	redaktionelle Anpassung an geändertes Baurecht
9a	keine	Die Regelung entspricht dem bisherigen Vorgehen in der Wirtschaft. Ein Änderung im Erfüllungsaufwand ist nicht zu erwarten.
9b	Geschätzte Entlastung einmalig 2 Mio/a bei Neuerichtung regelmäßig 400.000 Euro/Jahr für vereinfachte Prüfungen	siehe Erläuterung 7
10	keine	Erläuterung 8
11	Entlastung einmalig 1,67 Mio Euro pro Jahr	Erläuterung 9
12	Entlastung einmalig 5,25 Mio Euro pro Jahr	Erläuterung 10
13	keine	redaktionell

Änderungsnummer	Entstehender Erfüllungsaufwand	Kurzbegründung
14	keine	redaktionelle Umformulierung und Klarstellung der Betreiberaufgaben nach einer Betriebsstörung
15	Entlastung	durch die Einbeziehung des Absatzes 4 werden diese Anlagen auch in die Erleichterungen des Absatzes 3 einbezogen. Weder die Fallzahl, noch die finanziellen Auswirkungen sind abschätzbar.(vgl. Nr. 11)
16	keine	redaktionell
17a	Geschätzte einmalige Mehrkosten 1,25 Mio/a	Erläuterung 11
17b	keine	redaktionell
18	keine	redaktionell
19	keine	redaktionell
20a	keine	erleichternde Klarstellung, siehe Nummer 2b
20b	keine	redaktionelle Klarstellung
20c	Entlastung von 8 – 12 Mio/a	Erläuterung 12
21	keine	redaktionelle Klarstellung
22a	geringe Entlastung	redaktionelle Anpassung an geändertes Bau- und Wasserrecht. Die Vereinfachung bei der Anzeige für wesentliche Änderungen führen zu einer nicht zu beziffernden Entlastung
22b	keine	Klarstellung zur Änderung zu § 78c WHG, dort erfasst
22c	keine	aa) Anpassung an Änderung zu § 63 WHG. bb) gewisse Entlastung für Betreiber und Behörden von jeweils 0,5 Stunden pro Fall. Folge von WHG-Änderung
23 a und b	keine	redaktionelle Anpassung an geändertes Baurecht

Änderungsnummer	Entstehender Erfüllungsaufwand	Kurzbegründung
24a	keine	die Lage in Schutz- und Überschwemmungsgebieten und erdbebengefährdeten Gebieten musste schon immer bekannt sein, da sich daraus bestimmte Pflichten herleiten und dies auch in dem Merkblatt nach Anlage 3 und 4 anzugeben ist.
24b	keine	redaktionelle Anpassung an Änderungen im Baurecht
25	keine	redaktionelle Anpassung
26	Erleichterung Erdwärmesonden 0,35 Mio Euro/a	Erläuterung 13
27	deutliche Erleichterung	Zahl der Fälle und Kosteneinsparung durch Verzicht auf Prüfpflicht unbekannt. Den Verpflichtungen wurde in der Regel nicht nachgekommen.
28a	keine	Die Programmierungskosten und die geänderten Verwaltungskosten waren im Rahmen des Online-Zugangsgesetzes zu berücksichtigen.
28b	keine	redaktionelle Präzisierung
29	wiederkehrende Entlastung in der Größenordnung von 0,8 Mio/a	Erläuterung 14
30	keine	redaktionelle Anpassung an §§ 78ff WHG
31	regelmäßiger Erfüllungsaufwand bei 50 Organisationen.	Erhöhung der Beiträge durch die Versicherer nicht bekannt.
32	keine	redaktionelle Anpassung
33	keine	redaktionelle Anpassung
34	keine	redaktionelle Anpassung
35	keine	redaktionelle Anpassung
36	keine	redaktionelle Klarstellung

Änderungsnummer	Entstehender Erfüllungsaufwand	Kurzbegründung
37	keine	redaktionelle Klarstellung, in Anlage 7 Nummer 2.4 wird auf die Fachbetriebe nach § 62 verwiesen
38	entfällt	
39a	keine	redaktionelle Klarstellung
39b	Erfüllungsaufwand SV 72.030 Euro über 3,5 a	Erläuterung 15
40	keine	Klarstellung
41	keine	§ 71 ist überholt
42	keine	Anpassung von Begrifflichkeiten und Verweisen an die europäische CLP-Verordnung. Wird im Einzelnen nicht weiter ausgeführt, mit Ausnahme der Punkte, die auch eine inhaltliche Änderung bedeuten.
42 a) cc)	grundsätzlich Erleichterung	Die M-Faktoren werden von der CLP-Verordnung vorgegeben. Die Regelung sagt erleichternd, dass nur einer zu berücksichtigen ist und schließt damit aus, dass beide Faktoren einbezogen werden müssen.
42 d) bb) ccc)	ohne	Die Einfügung des Doppelsternchens unter der Tabelle verhindert eine zu weitgehende Addition der Bewertungspunkte für verschiedene Gefahrenhinweise. Diese ergeben sich aus der CLP-Verordnung.
43	Erleichterung regelmäßig beim Betreiber: 1374 Euro/Jahr bei den Ländern 1308 Euro/Jahr	Erläuterung 16
44	keine, eher Erleichterungen	Erläuterung 17
45	keine	redaktionell

Änderungsnummer	Entstehender Erfüllungsaufwand	Kurzbegründung
46a) und b)	keine	Klarstellung des Gewollten. Unterirdische Anlagen sollen erst ab 1000 Tonnen prüfpflichtig sein.
46c) und d)	keine	redaktionell
46e)	keine	für Abfüllanlagen ergeben sich keine Änderungen
46f)	keine	siehe Erläuterung 18
46g) und h)	keine	redaktionelle Änderung
47a)	Erleichterung regelmäßig 350.000 Euro/a	Erläuterung 19
47b)	keine	Formal Erleichterung, wird sich aber in der Praxis nicht auswirken
47c)	keine	redaktionell

Erläuterungen

1 Nach der geltenden AwSV ist die Zugabe von Melkwässern, Waschwässern oder Stoffen zur Ansäuerung in die Gülle nicht zulässig, ohne den Status einer JGS-Anlage zu verlieren. Am 1. März 2016 betrug die Anzahl der tierhaltenden Betriebe in Deutschland 185 183, davon 120 966 mit Rinderhaltung und 40 276 mit Schweinehaltung (destatis Fachserie 3 Reihe 2.1.3 Tabelle 0201.1 T). Eine gesonderte Fassung und Sammlung der Melk- und Waschwässer würde in jedem Betrieb zu überschlägigen Kosten in Höhe von 5 000 Euro führen. Damit ergäben sich einmalige Umrüstkosten in Höhe von 925 Mill. Euro für alle Betriebe.

Satz 2 ermöglicht, dass die Gülle aus Güllebehältern entnommen und in einen Biogasfermenter abgefüllt werden kann. Nach bisheriger AwSV wäre dies nur möglich gewesen, wenn der Behälter durch Sachverständige geprüft und mit einer Umwallung versehen worden wäre. Für eine SV-Prüfung ist alle fünf Jahre mit Kosten von 750 Euro zu rechnen (siehe BR-Drs. 144/16 Nr. 141), die Umwallung ist mit Kosten von 3 500 bis 7 000 Euro zu veranschlagen (siehe dort Nr. 62). Pro Behälter, der entsprechend auch für die Lagerung von Gülle als Gärsubstrat mitgenutzt wird, ergeben sich also einmalige Kosten von 5 250 Euro für die Umwallung und von jährlichen Kosten von 150 Euro für die SV-Prüfung. Die Zahl der Behälter, die umgerüstet werden, ist nur schwer abschätzbar. Grundsätzlich kommt jeder Behälter eines viehhaltenden Betriebs in Frage. Es wird jedoch abgeschätzt, dass entsprechende Umrüstungsmaßnahmen nur von jährlich 5 % aller Betriebe vorgenommen werden. Damit ergibt sich ein einmaliger Entlastungseffekt für die nächsten 20 Jahre bei der Umwallung von 9.000 Anlagen x 5.250 Euro = 47,25 Mill. Euro pro Jahr und für die Prüfung von 1,35 Mill Euro pro Jahr. Es wird unterstellt, dass insgesamt die Hälfte aller Behälter betroffen sind, so dass sich ein Gesamtentlastungseffekt von 47,25 bzw. 13,5 Mill Euro ergibt.

2. Nach BR-Drs. 144/16 Nr. 17 und 18 wird insgesamt bei der Gemischeinstufung von 33 500 Fällen zu 0,5 Stunden ausgegangen. Die allermeisten der Fälle werden durch die vom Ordnungsgeber vorgegebene Einstufung als allgemein wassergefährdend erfasst. Es wird geschätzt, dass 5 % aller Gemische unter die neue Regelung von § 3 Absatz 2 fallen. Daraus ergibt sich: 1.675 Fälle zu 0,5 Stunden x 68,70 Euro = 57.536 Euro/Jahr.

3. Durch die hier vorgenommene Einstufung als allgemein wassergefährdend kommt es grundsätzlich zu einer Entlastung der Betreiber, da diese durch die Legaleinstufung keine eigenen Erhebungen durchführen müssen. Der wesentliche Entlastungseffekt entsteht dadurch, dass die entsprechenden Anlagen JGS- oder Biogasanlagen bleiben und damit höhere Anforderungen an die Anlagensicherheit verhindert werden. Dies wird unter den Nummern 1 und 21 abgehandelt.

Durch die jetzt zugestandene Möglichkeit der Zugabe von Spurenelementen und Hilfsstoffen kommt es außerdem zu einer erhöhten Biogasausbeute. Es handelt sich um ein Zugeständnis an die schon bestehende betriebliche Praxis der Biogasbetreiber, die aus betriebswirtschaftliche Gründe die entsprechenden Stoffe zu geben und damit ihre Gasausbeute erhöhen. Bei Nichtzugabe der entsprechenden Spurenelemente und Hilfsstoffe verringert sich die Gasausbeute. Die Stromerzeugung aus Biomasse betrug 2017 51,4 Mrd. kWh (Bundesverband Bioenergie e.V.). Wenn man davon ausgeht, dass die Ausbeute durch den Zusatz entsprechender Hilfsmittel um 1 % steigt, wurden durch den Zusatz etwa 500 Mill. kWh zusätzlich erzeugt. Bei einem durchschnittlichen Strompreis von 0,3 Euro/kWh ergeben sich zusätzliche Einnahmen von ca. 150 Mill Euro/Jahr.

4. Anpassung an § 4 Absatz 2 Nr. 5. Pro Jahr werden 316.000 Container und Wechselbehälter befördert (destatis Fachserie 8 Reihe 2 von 12/18). Da in dieser Zahl auch die leeren Einheiten enthalten sind, kann von etwa 250.000 beförderten Einheiten ausgegangen werden. Wenn jede Einheit zumindest einmal umgeschlagen wird, handelt es sich um 250.000 Fälle pro Jahr. Vorsichtig geschätzt müsste bei 10 % der Fälle eine Gemischeinstufung vorgenommen werden. Pro einzustufendem Gemisch und seiner Dokumentation ist von einem Zeitaufwand beim Betreiber von 4 Stunden (253,60 Euro/Fall) zu rechnen. Daraus ergeben sich jährliche Einsparungen von 25.000 x 253,60 Euro = 6,34 Mill Euro/Jahr.

5. Der neu ermöglichte Rückgriff auf korrekt erarbeitete Sicherheitsdatenblätter führt beim Betreiber zu einer erheblichen Arbeitserleichterung. Ggf. entfallen auch Kosten für Ingenieurleistungen. Nach BR-Drs. 144/16 Nr. 17 und 18 wird von 33 500 Fällen zu 0,5 Stunden ausgegangen.

Unter der Annahme, dass bei 25 % der Fälle auf das Sicherheitsdatenblatt zurückgegriffen werden, ergeben sich Kosteneinsparungen von:

8.375 Fälle x 0,5 h x 68,70 Euro = 287.681,25 Euro

6. Anlagen, die unter § 13 fallen, könnten auch eignungsfeststellungspflichtig sein. Selbst wenn die Eignungsfeststellung ohne Aufhebens erfolgt, dürfte eine Bearbeitungszeit beim Betreiber von 3 Stunden zu je 68,70 Euro und in der Verwaltung von einer Stunde zu 42,30 Euro anzunehmen sein. Eine Angabe zur Zahl der Fälle ist schwer abschätzbar. Legt man nur Handwerksbetriebe für den gewerblichen Bedarf und das Kfz-Gewerbe zugrunde, sind etwa 125.000 Betriebe in Deutschland betroffen (destatis Fachserie 4, Reihe 7-2, 2017). Da hier mit einer relativ großen Fluktuation zu rechnen ist, dürfte bei etwa 15 % der Betriebe (ca. 18 750) ein Verwaltungsakt entfallen. Daraus ergeben sich Einsparungen im Handwerksbereich von ca. 3,8 Mill Euro/Jahr und in der Verwaltung von 0,8 Mill. Euro/Jahr.

7. Die Durchsetzung der bisherigen Regelung konnte in einzelnen Fällen von Lager- und HBV-Anlagen zu erheblichen Kosten bei der Errichtung und bei den Sachverständigenprüfungen führen. Die Errichtungskosten können bei großen oder schweren Anlagen im fünfstelligen Bereich liegen. Eine Angabe der betroffenen Anlagen ist nur schwer abschätzbar.

Wenn jetzt pro Jahr 100 Anlagen errichtet werden, bei denen je 20.000 Euro eingespart werden können, ergibt sich ein Entlastungseffekt von 2 Mio Euro/a.

Die Zahl der Anlagen, bei denen bei einer Sachverständigenprüfung eine entsprechende Konstruktion berücksichtigt werden musste, ist nicht bekannt. Wenn man von einer 40-jährigen Betriebsdauer ausgeht und 100 Anlagen pro Jahr neu gebaut werden, ergeben sich 4000 Anlagen, die alle fünf Jahr geprüft werden. 800 Anlagen x 500 Euro Zusatzkosten 400.000 Euro pro Jahr.

8. Korrektur einer fehlerhaften Darstellung. TRwS 779 Kap. 4.1 enthält die Forderung seit deren Erscheinen im Jahr 2006. Anlagen, für die ein volles Rückhaltevolumen gefordert ist und in deren Rückhalteeinrichtung Niederschlagswasser gelangt, werden nur selten gebaut. Die Erhöhung des Rückhaltevolumens für das anfallende Regenwasser bei diesen großen Anlagen ist vernachlässigbar.

9. Die Anzahl der Anlagentypen, für die keine Löschwasserrückhaltung gefordert wird, wird gegenüber der bestehenden AwSV, die nur nicht brennbare Anlagen und Heizölverbraucheranlagen befreit, deutlich erweitert.

Wenn 10 % aller 33.500 Anlagen aus der Regelung fallen und eine 20-jährige Betriebszeit vorausgesetzt wird, ergeben sich 167 neue Anlagen pro Jahr, bei denen keine Rückhaltung erforderlich wird. Bei Kosten pro Rückhalteeinrichtung von 10.000 Euro ergeben sich Einsparungen von 1,67 Mio Euro pro Jahr.

10. Unterirdische Gaspendel- und Gasrückführungsleitungen müssen nach der geltenden AwSV doppelwandig oder im Schutzrohr verlegt sein. Nach fachlicher Einschätzung ist diese Forderung jedoch nicht verhältnismäßig, so dass mit der Änderungsverordnung auf diese Forderung verzichtet werden soll. Dies betrifft insbesondere – aber nicht nur – die 14.500 Tankstellen. Wenn man davon ausgeht, dass es kaum noch zu einem Neubau kommt und bestehende Tankstellen eine Betriebsdauer von 20 Jahren haben, werden pro Jahr 725 Tankstellen umgerüstet. Bei geschätzten Mehrkosten der doppelwandigen Leitungen von 1.000 Euro ergeben sich jährlich Einsparungen in Höhe von $725 \times 1.000 \text{ Euro} = 725.000 \text{ Euro}$.

destatis führt in der Anlagenstatistik insgesamt 33.257 Abfüllanlagen auf. Danach gäbe es in Deutschland etwa 18.757 weitere Abfüllanlagen. Schätzungsweise 25 % davon dürften entsprechende Pendelleitungen haben, das entspricht gerundet 4.500 Anlagen. Die einzusparenden Kosten dürften vergleichbar sein, so dass sich eine weitere Entlastung von $4.500 \times 1.000 \text{ Euro} = 4,5 \text{ Mio Euro/Jahr}$ ergibt.

11. Durch die neue Regelung werden Be- und Entladevorgänge z.B. bei Handwerkern oder Läden von der Verpflichtung freigestellt, entsprechende Umschlaganlagen vorzuhalten. Diese Forderung besteht damit nur für Umschlaganlagen an denen regelmäßig größere Mengen wassergefährdender Stoffe umgeschlagen werden. Dabei sind jeweils einmalige Mehrkosten in Höhe von bis zu 12.500 Euro pro Anlage möglich (50 m² mit bis zu 250 Euro/m² Mehrkosten). Zur Zahl der Fälle liegen keine Angaben vor. Bei 100 Anlagen pro Jahr ergeben sich einmalige Kosten in Höhe von 1,25 Mio Euro/a.

12. Mit der Neuregelung können bestehende Güllebehälter als Gärrestelager genutzt werden. Insofern entfallen damit die Kosten für den Neubau den Behälter. Die Forderung nach einer Umwallung und der SV-Prüfung ist auch bei Neubau zu erfüllen, die Kosten sind hier also nicht anzusetzen.

Pro umgenutzten Behälter kann es zu Kosteneinsparungen von 40 – 60.000 Euro kommen. Die Anzahl der Umnutzungen ist nicht bekannt. Aufgrund der Forderung der DüV wird von 200 Anlagen pro Jahr ausgegangen. Damit ergeben sich Einsparungen von 8 – 12 Mio/a.

13. Zahl der Fälle und Kosteneinsparung durch Verzicht auf Fachbetrieb bei Massekabeln unbekannt. Die Zahl der neu errichteten oberflächennahen Geothermieanlagen (Erdwärmesonden) liegt bei 23.400 Einsparungen (Bundesverband Geothermie - Geothermie in Zahlen). Es wird davon ausgegangen, dass davon 10 % gewerblich genutzt werden und unter die AwSV fallen. Durch den Wegfall der Prüfpflicht bei Errichtung ergibt sich eine Kosteneinsparung von 150 Euro pro Anlage. Daraus ergibt sich eine Gesamtentlastung von 0,35 Mio/a.

14. Durch die Streichung wird die bisher vorgenommene Verschärfung der Regelung zurückgenommen. Das kann bei einigen Anlagen zu deutlichen Einsparungen führen.

Bei geschätzten 160 Anlagen im Jahr (10 pro Bundesland) und eingesparten Kosten von 5.000 Euro ergeben sich einmalige Einsparungen von 0,8 Mill. Euro pro Jahr.

15. Die Feststellung von Abweichungen bei der Löschwasserrückhaltung führt für die SV bei den nach AwSV zu prüfenden Anlagen zu einem zusätzlichen Aufwand. Es wird davon ausgegangen, dass dafür zusätzlich 0,25 Stunden anzusetzen sind. Damit ergeben sich pro Prüfung zusätzliche Kosten von $58,80 \times 0,25 = 14,70$. Die konkrete Anzahl der unter die Pflicht fallenden Anlagen ist nicht bekannt. Gem. Erfüllungsaufwand zur AwSV war dort von 7.000 Anlagen in fünf Jahren ausgegangen worden. Da nur die seit Inkrafttreten der AwSV bis zum Inkrafttreten der Änderungsverordnung zu prüfenden Anlagen einzubeziehen sind, also etwa die in 3,5 Jahren, ergeben sich 4.900 Anlagen, für die eine Abweichung festzustellen ist. Daraus ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von $4.900 \times 14,70 = 72.030$ Euro in 3,5 Jahren

16. Die Änderungen ergeben sich aus der CLP-Verordnung. Die Streichung der Mitteilungspflicht in Formblatt 2 und 3 führt sowohl beim Betreiber als auch bei den Ländern zu Erleichterungen. Als Aufwand wird etwa die Hälfte einer Neueinstufung abgeschätzt. Allerdings wurde der Verpflichtung von den Betreibern nur in sehr seltenen Fällen nachgekommen.

Pro Mitteilungsfall ist von einem Erfüllungsaufwand von 2 Stunden zu je 68,70 Euro, also 137,40 Euro beim Betreiber und bei den Ländern zu 65,40 Euro, also 130,80 Euro, auszugehen.

Bei 10 Fällen pro Jahr ergeben sich regelmäßige Einsparungen von 1.374 Euro/a für die Wirtschaft und 1.308 Euro/a bei den Ländern.

17. Die Konkretisierungen in Anlage 2a mit ihren drei Alternativverfahren lassen zu, dass die Betreiber die für sie günstigste Möglichkeit wählen. Es ist nicht davon auszugehen, dass nach den neuen Regelungen regelmäßig größere Rückhalteeinrichtungen errichtet werden müssen als früher. Auf jeden Fall führen die konstruktiven Vorgaben nach Nr. 5 zu einer deutlichen Einsparung gegenüber der bisher geforderten flüssigkeitsundurchlässigen Ausführung gem. LÖRüRL. Da jede Anlage ein Einzelfall ist, lassen sich keine seriösen Aussagen über die Kosten einer Löschwasserrückhaltung machen. Gegenüber den bestehenden Regelungen ist von keinen Kostensteigerungen auszugehen. Allerdings ist auf ein massives Vollzugdefizit hinzuweisen. Nach dem Brand an der Jagst in Baden-Württemberg wurde im Rahmen eines Aktionsplan 307 Lager überprüft. „Bei etwa der Hälfte der 307 überprüften Lager, also bei rund 150 Anlagen, stellten die Behörden fest, dass eine Löschwasserrückhaltung notwendig ist. Nur in 54 Prozent dieser Fälle (rund 80 Anlagen) war eine solche Löschwasserrückhaltung auch vorhanden und nur bei etwa 35 Anlagen (23 Prozent) war diese auch tatsächlich ausreichend bemessen. Aber selbst wo Vorrichtungen vorhanden waren, um Löschwasser im Brandfall zurückzuhalten, waren diese nicht immer nutzbar, zum Beispiel weil Absperrvorrichtungen fehlten.“ (PM des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 8.8.2016).

Nach dem Unfall kam es in der Jagst zu einem Fischsterben mit etwa 20 Tonnen toter Fische. Der ökologische Zustand der Jagst war über Jahre gestört. Der bei dem Unfall entstandene Schaden (Einsatzkosten und monetäre Verluste) dürfte aber in die Millionen gehen.

18. Durch den Verzicht auf eine WGK-Einstufung bei Umschlaganlagen ist die Gefährdungsstufe nicht mehr zu ermitteln. Nach der geltenden Regelung bestand Prüfpflicht ab Gefährdungsstufe B. Die Gefährdungsstufe ergibt sich aus der größten Umladeeinheit. Für Stoffe der WGK 3 ergibt sich Gefährdungsstufe B ab Umladeeinheitsgrößen von 220 Litern. Bei Umschlaganlagen dürften entsprechende Umladeeinheiten immer gegeben sein, so dass alle Umschlaganlagen ab Umladeeinheiten von 220 Litern prüfpflichtig waren. Durch die Trennung von Abfüll- und Umschlaganlagen ist für letztere eine Neuregelung erforderlich, die den Wegfall der WGK und damit der Gefährdungsstufe berücksichtigt.

19. Die geltende Formulierung bezog alle Anlagenteile in die Zulassungspflicht ein. Durch die Umformulierung gilt dies nur noch für die Anlagenteile, die auch bei anderen Anlagen zulassungspflichtig sind. Außerdem werden harmonisierte europäische Produkte ausgenommen. Dadurch dürfte sich eine leichte Entlastung ergeben, die aber nicht quantifizierbar ist.

Der Vorrang der technischen Regeln in Satz 2 führt zu einer Erleichterung. Eine Zulassung führt zu Verwaltungsgebühren von 5.000 Euro und zu Kosten bei der Antragstellung von 20 – 40.000 Euro. Die Zahl der Bauprodukte, die jetzt keiner Zulassung mehr bedürfen, ist begrenzt. Selbst wenn es sich nur um 10 pro Jahr handelt, ergeben sich Einsparungen für die Wirtschaft von 350.000 Euro/Jahr.

Für die Wirtschaft ergibt sich daraus eine Gesamtentlastung von einmalig 1.425,47 Mio Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt 1,25 Mio Euro/a. Die wiederkehrenden Einsparungen betragen 161,523 Mio Euro/a, der wiederkehrende Erfüllungsaufwand liegt bei 129.566 Euro/a

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Es kommt zu folgender Einsparung:

Nummer 4

Durch den Verzicht auf eine Veröffentlichung in Fällen, in denen keine Änderung erfolgt, kommt es zu einer geringen Abnahme der Veröffentlichungszahlen. Bei geschätzten 20 Fällen pro Jahr und Bearbeitungszeiten von 1 Stunde ergeben sich Einsparungen von 868 Euro/Jahr

Die Gesamtentlastung beim UBA liegt bei 868 Euro/a die Gesamtentlastung der Länder bei 801.308 Euro/a (siehe Nr. 7a und 43).

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten für die Wirtschaft, einschließlich der mittelständischen Unternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral und berücksichtigen auch § 4 Absatz 3 des Bundesgleichstellungsgesetzes, wonach Rechts- und Verwaltungsvorschriften des

Bundes die Gleichstellung von Frauen und Männern auch sprachlich zum Ausdruck bringen sollen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Änderungen ist nicht möglich, da die zugrundeliegende Verordnung auch unbefristet erlassen worden ist und zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften das Sicherheitsniveau dauerhaft gewährleistet werden muss.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung an die Vorgaben der CLP-Verordnung.

Zu Buchstabe b

aa) Bei der Beschreibung wassergefährdender Stoffe geht es nicht darum, was mit diesen Stoffen später geschieht oder wofür sie eingesetzt werden, sondern darum, ihre Eigenschaft zu beschreiben, Gewässer nachteilig zu verändern. Der im Landwirtschaftsrecht verwandte Begriff des „Wirtschaftsdüngers“ hebt darauf ab, dass mit diesen Stoffen in der Landwirtschaft eine Düngung erreicht werden kann. Unter die Wirtschaftsdünger fallen damit die Stoffe, mit denen gedüngt werden kann und die einen pflanzlichen oder tierischen Ursprung haben. Für die AwSV ist dies aber unerheblich, da die Düngung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nichts mit der AwSV zu tun hat. Da eine inhaltliche Änderung der unter die Verordnung fallenden wassergefährdenden Stoffe nicht gewollt ist, soll mit der Änderungsverordnung nur noch auf die Begriffe des Düngegesetzes zurückgegriffen, auf den Verweis zu möglichen Mischungen oder Behandlungen aber verzichtet werden. Durch diese Klarstellung werden im Vollzug aufgetretene unterschiedliche Interpretationen, wie der Begriff der Wirtschaftsdünger wasserrechtlich zu verstehen ist, verhindert. Die vom Gesetzgeber gewollte Trennung zwischen dem bestmöglichen Schutz für JGS-Anlagen und dem Besorgnisgrundsatz für alle anderen Anlagen wird damit nochmals betont.

bb) Die bestehende Formulierung in § 2 Absatz 13 lässt durch die Verwendung des Begriffs „ausschließlich“ nicht zu, dass in JGS-Anlagen auch Melkwässer und Waschwässer aus Rieselfiltern eingeleitet und Stoffe zur Ansäuerung zugesetzt werden, um die Emission von Ammoniak in die Luft zu begrenzen. Diese Regelung entspricht im Hinblick auf die Einleitung von Melkwässern und Waschwässern aus Rieselfiltern nicht der derzeitigen betrieblichen Praxis und widerspricht im Hinblick auf die Verhinderung der Ammoniakemissionen den europäischen Vorgaben der Richtlinie 2001/81 EG (NEC-Richtlinie). Mit der Änderung soll dieser bisher nicht aufgefallene Widerspruch beseitigt werden. Chemisch arbeitende Abluftwäscher, die in pH-Bereichen von 1,5 bis 5 betrieben werden, werden von der Regelung nicht erfasst. Bei diesen wird zwar eine sehr weitgehende Ammoniakabscheidung erreicht, aufgrund der hohen Aggressivität des Gemisches und der zu erwartenden Freisetzung von Schwefelwasserstoff bei Zusammenlagerung mit Gülle ist jedoch eine Einleitung in Güllebehälter auszuschließen. Deshalb muss die Lagerung dieses Gemischs in dafür geeigneten gesonderten Behältern erfolgen.

Die Vorgabe in Anlage 7 Nummer 2.3, dass Anlagen gegenüber den zu erwartenden chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein müssen, ist auch bei Einleitung der

genannten Flüssigkeiten anwendbar. Aus der Umsetzung dieser Forderung können sich konstruktive Änderungen der entsprechenden Anlagen ergeben. Die AwSV räumt nur die Möglichkeit der Zugabe ein, und fordert dies nicht. Die vorgesehene Ergänzung ändert nichts daran, dass in JGS-Anlagen nur Stoffe gelagert und abgefüllt werden dürfen, die aus der Landwirtschaft, vom Feld und aus dem Stall, kommen und die Einleitung von anderen Stoffen weiterhin nicht zulässig ist. Die Ansäuerung darf nur mit technisch reinen Stoffen erfolgen, z.B. Schwefelsäure. Durch diese Vorgabe soll verhindert werden, dass eine Zugabe von sauren Abwässern oder Abfällen erfolgt.

Satz 2 stellt eine Klarstellung dar, da in der Vollzugspraxis regelmäßig die Frage auftaucht, ob ein Güllebehälter, aus dem Gülle in eine Biogasanlage überführt wird, noch eine JGS-Anlage ist oder zur Biogasanlage zu zählen ist. Wasserwirtschaftlich entscheidend ist, wie oben ausgeführt, nicht, was mit einem wassergefährdenden Stoff geschieht, wenn er aus einer Anlage entnommen wird, sondern was in einem Behälter gelagert oder aus ihm abgefüllt wird. Ein Behälter, in dem Gülle ist, ist demnach eine JGS-Anlage, auch wenn die Gülle in einen Fermenter einer Biogasanlage geleitet wird. Entsprechendes soll auch für Jauche und Festmist gelten, die häufig der Vergärung zugeführt werden. Die Klarstellung bezieht sich nur auf die Güllebehälter, von denen aus die Fermenter einer Biogasanlage beschickt werden. Die Gärreste, die aus dem Fermenter in den Gärrestbehälter überführt werden, sind hingegen immer den Biogasanlagen zuzuordnen.

Zu Buchstabe c

Die bisherige Regelung der Zuordnung von Anlagen zur Lagerung von Gärsubstraten und Gärresten zu Biogas- oder JGS-Anlagen hat mehr Verwirrung als Klarheit gebracht. Mit der vorgenommenen Änderung soll eine verständliche und nachvollziehbare Lösung gefunden werden. Dazu wird zum einen das Kriterium des „engen räumlichen und funktionalen Zusammenhangs“ aufgegeben, da diese Bedingung nichts mit dem Gewässerschutz zu tun hat und dabei unerwartete und in die Irre führende Interpretationen vorgebracht wurden. So wurde fälschlicherweise gelegentlich davon ausgegangen, dass eine Anlage, die nicht in einem entsprechenden Zusammenhang mit einer Biogasanlage steht, als JGS-Anlage anzusehen ist.

Der wasserrechtliche Begriff der Anlage ist unabhängig vom Abstand zu anderen Anlagen oder einem funktionalen Zusammenhang. Die bisher in der AwSV vorhandene Formulierung bezog sich auf bauplanungsrechtliche Begriffe und ist hier nicht anwendbar. Ein solcher Zusammenhang ergibt sich auch nicht daraus, wohin der Inhalt der Anlagen, also die wassergefährdenden Stoffe, anschließend gebracht wird. Mit der Umformulierung in Absatz 14 Nummer 2 im Zusammenhang mit der Einfügung von Absatz 13 Satz 3 gemäß Buchstabe b) wird auf die übliche Auffassung zu diesen Anlagen zurückgegriffen. Danach sind Lageranlagen mit Gülle und Jauche auch dann JGS-Anlagen, wenn die Gülle und Jauche in einen Fermenter überführt wird. Wird hingegen ein Lager für Gärsubstrate errichtet, handelt es sich um ein Gärsubstratlager, das den Anforderungen von Biogasanlagen genügen muss. Eine Privilegierung des Anbaus und der Lagerung von Gärsubstraten hat der Gesetzgeber im Wasserhaushaltsgesetz nicht vorgesehen. Anlagen zur Lagerung von Gärresten sind immer den Biogasanlagen zuzuordnen.

Zu Buchstabe d

Die bisher vorliegende Begriffsbestimmung, dass unter das Laden und Löschen von Schiffen nur unverpackte wassergefährdende Stoffe fallen, widerspricht dem allgemeinen Verständnis des Fachbegriffs, nach dem jegliches Be- und Entladen von Schiffen unter den Begriff fällt. Das Laden und Löschen von Schiffen findet zudem in der Regel in Anlagen des intermodalen Verkehrs statt, bei dem insbesondere Container umgeschlagen werden. Die Begriffsbestimmung des „intermodalen Verkehrs“ (§ 2 Absatz 24) bezieht sich auf Ladeeinheiten, also Behälter und Verpackungen. Über den Umweg des intermodalen Verkehrs wer-

den die in Absatz 23 ausgeschlossenen Vorgänge wieder einbezogen. Durch die Streichung wird der Regelungsinhalt der Verordnung leichter und besser verständlich, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden ist.

Zu Nummer 2

Buchstabe a

Klarstellung. Bisher blieb offen, was passiert, wenn ein Gemisch hergestellt wird, das aus festen wassergefährdenden Stoffen, die schon eingestuft sind, besteht. Dabei kann die Einstufung dieser Stoffe nicht verlorengehen. Insofern wird hier klargestellt, dass bei eingestuftem festen wassergefährdenden Stoffen wie bei flüssigen Gemischen Anlage 1 Nummer 5.2 anzuwenden ist, aus der sich für dieses feste Gemisch aus eingestuftem Stoffen eine Wassergefährdungsklasse ergibt. Die Ergänzung beinhaltet jedoch – wie alle Regelungen des Kapitels 2 - keine rückwirkende Verpflichtung, nach der bei Inkrafttreten der Änderungsverordnung schon eingestufte Gemische auf ihre Einstufung überprüft werden müssten. Für flüssige und gasförmige Stoffe ist eine solche Regelung nicht erforderlich, da diese nicht als allgemein wassergefährdend gelten.

Buchstabe b

Der neu eingefügte Absatz 2a hat klarstellenden Charakter. Aus betrieblichen Gründen werden der Jauche und Gülle sowie dem Fermenter von Biogasanlagen bestimmte Stoffe zugegeben, die nicht dazu führen sollen, dass die entsprechenden Gemische nicht mehr als allgemein wassergefährdend gelten. Bezüglich der Zusätze zu Gülle und Jauche siehe die Ausführungen zu Nummer 1b) Die Fermentation der Gärsubstrate erfordert es in bestimmten Fällen, dass bestimmte Spurenelemente und andere Hilfsstoffe zugesetzt werden. Spurenelemente werden von den an der Vergärung beteiligten Mikroorganismen benötigt, um den Stoffwechsel aufrechterhalten und bestimmte Enzyme bilden zu können. Hilfsstoffe verhindern Störungen im Anlagenbetrieb, wie z.B. Schaumbildung oder die Entstehung von Schwimmschichten. In dem neu eingefügten § 3 Absatz 2a wird deshalb ergänzt, dass dem Gärsubstrat Spurenelemente und Hilfsmittel zugesetzt werden dürfen. Vor dem Einsatz der Spurenelemente ist anhand von Analyseergebnissen zu ermitteln, worauf die Situation zurückzuführen ist und mit welchen Maßnahmen dem Missstand am besten abgeholfen werden kann. Dabei kann ein Rückgriff auf entsprechende Fachinformationen oder Berater sinnvoll sein. Die Einstufung als allgemein wassergefährdend bleibt trotz Zugabe dieser wassergefährdenden Stoffe erhalten, allerdings muss der Zusatz der Stoffe auf das notwendige Maß begrenzt bleiben. Die Zugabe darf auch nicht dazu genutzt werden, andere Gärsubstrate nicht landwirtschaftlicher Herkunft beizumischen und damit die Gasproduktion zu erhöhen. Dies soll durch den Zusatz gewährleistet werden, dass eine Zugabe von Hilfsmitteln nur in dem für den Betrieb notwendigen Umfang erfolgen darf. Aufgabe der AwSV ist es jedoch nicht, konkrete Vorgaben für die Betriebsführung zu machen und die Ausbringung auf landwirtschaftliche Flächen zu regeln. Unabhängig von der AwSV müssen die ausgebrachten Gärreste aber der Düngemittelverordnung und den dort vorgegebenen Höchstwerten für die in den Gärresten enthaltenen Stoffen entsprechen.

Zu Nummer 3

Die Ergänzung ermöglicht es, dass nach Abschluss entsprechender Vorarbeiten im Umweltbundesamt die Übermittlung der Datensätze aus der Selbsteinstufung der Betreiber nur noch in elektronischer Form möglich ist. Dazu ist es insbesondere erforderlich, eine öffentlich zugängliche Schnittstelle aufzubauen, über die die Betreiber ihre Datensätze an das UBA übermitteln können und die es ermöglicht, die Datensätze im UBA unmittelbar auszuwerten. Das geplante Vorgehen führt sowohl für die Betreiber, als auch für das Umweltbundesamt zu einer deutlichen Vereinfachung und vermindert die Fehleranfälligkeit. Entspre-

chende Wünsche waren von der Wirtschaft geäußert worden. Die Regelung folgt im Übrigen dem Onlinezugangsgesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S 3122, 3138). Ein inhaltlicher Einfluss auf die Selbsteinstufung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 4

Die Änderung ist als vereinfachende Einschränkung der bestehenden Regelung zu verstehen. Nach der bisherigen Regelung ist jede Entscheidung im Bundesanzeiger zu veröffentlichen, also auch die, die zu keiner Änderung der WGK führt. Dies ist weder gewollt noch sinnvoll. Durch die Änderung wird deutlich gemacht, dass nach Abschluss der Kontrollen und Überprüfungen gemäß § 5 Absatz 1 und 2 nur Entscheidungen über die erstmalige Einstufung oder Einstufungsänderung von Stoffen und Stoffgruppen zu veröffentlichen sind. Stellt sich in der Bearbeitung z.B. heraus, dass ein Stoff trotz neuer Daten nicht in eine andere Wassergefährdungskategorie eingestuft werden muss, muss dies auch nicht veröffentlicht werden.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Klarstellung des Gewollten. Wenn dem Umweltbundesamt Erkenntnisse vorliegen, die zu einer Änderung der Einstufung führen, ist eine Bekanntgabe an Betreiber nach § 6 Absatz 3 nicht sinnvoll. Dem Umweltbundesamt sind die Betreiber, die mit diesen Stoffen umgehen, nicht bekannt. Erkenntnisse des Betreibers werden in § 7 Absatz 2 geregelt.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung in Absatz 2 dient der Klarstellung des Gewollten. Nach der bisherigen Regelung waren Erkenntnisse, die zu einer Änderung der Einstufung führen, dem Umweltbundesamt mitzuteilen. Offen blieb, welcher Art diese Erkenntnisse sein müssen. Mit dem Bezug zu Anlage 1 wird klargestellt, dass die dort genannten Erkenntnisse gemeint sind und dasselbe fachliche Niveau gefordert wird, wie bei einer Einstufung von Stoffen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Änderung von § 8 Absatz 2 dient der redaktionellen Angleichung an § 4 Absatz 2 Nummer 5. Es gibt keinen fachlichen Grund für eine unterschiedliche Regelung von Stoffen und Gemischen. Die weitergehende Regelung für Stoffe wird damit auch auf Gemische ausgedehnt und gilt damit nicht nur im intermodalen Verkehr.

Zu Buchstabe b

Der neu angefügte Absatz 5 greift eine den Vollzug vielfach bewegende Diskussion auf. Es geht darum, dass Betreiber ein vorkonfektioniertes Gemisch erwerben, dessen genaue stoffliche Zusammensetzung ihnen aber nicht bekannt ist und vom Hersteller u.a. aus Gründen der Wahrung von Betriebsgeheimnissen auch nicht bekannt gegeben wird. Durch den neuen Absatz kann nun auf das Sicherheitsdatenblatt zurückgegriffen werden, wenn dort zumindest angegeben wird, zu wieviel Prozent ein Gemisch Stoffe der WGK 1, der WGK 2 und der WGK 3 enthält. Daraus lässt sich dann in der üblichen Form die Gesamt-WGK errechnen. Die Vorgehensweise entspricht der in der TRGS 220 vom Januar 2017 beschriebenen, die dies allerdings nicht verbindlich regelt. Liegt ein entsprechend ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt vor, kann es als Dokumentation nach § 8 Absatz 3 angesehen werden, ein zusätzliches Dokument ist damit nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 7

Buchstabe a

§ 13 beschränkt den Geltungsbereich des Kapitels 3 und setzt damit auch die Regelungen zur Eignungsfeststellung in §§ 41 und 42 außer Kraft. Für die in § 13 genannten Anlagen soll es außerdem auch keine Eignungsfeststellung geben. Mit der Ergänzung wird dies klar gestellt.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Ergänzung. In Absatz 3 fehlte bei den JGS-Anlagen der Bezug auf das Technische Regelwerk, obwohl darauf z.B. in Anlage 7 Bezug genommen wird.

Zu Nummer 8

Redaktionelle Änderung. Die AwSV wird an die geänderten baurechtlichen Vorschriften angepasst. Die Liste der technischen Baubestimmungen und die Bauregellisten gibt es nicht mehr.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Mit der Ergänzung wird eine fehlende Regelung nachgeholt, die für HBV-Anlagen gelten muss, bei denen sich die wassergefährdenden Stoffe, wie z.B. bei Destillierkolonnen, im Durchflussbetrieb befinden. Das austretende Volumen im Durchflussbetrieb liegt über dem Volumen der Anlage. Durch die Ergänzung wird stark vereinfachend das zurückzuhaltende Volumen auf das beschränkt, das sich zwischen technisch definierten Schnittstellen zu anderen Anlagen befindet, die in den Durchfluss einbezogen sind. Addiert wird das Volumen, das noch in die Anlage gepumpt wird, bis ein weiterer Zulauf unterbunden ist. Es ist davon auszugehen, dass diese Anlagen grundsätzlich immer unter Kontrolle stehen, so dass ein kurzfristiges Eingreifen möglich ist. Außerdem unterliegen diese Anlagen in der Regel auch dem Immissionsschutzrecht, das entsprechende Vorgaben macht.

Zu Buchstabe b

Vereinfachende Klarstellung des Gewollten. Die Erfüllung der Forderung, dass Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile einen ausreichenden Abstand zu anderen Anlagenteilen haben müssen, führt dazu, dass Leckagen dieser Anlagenteile erkannt werden und eine Zustandskontrolle möglich ist. Damit wird einem wesentlichen Aspekt des vorbeugenden Gewässerschutzes Genüge getan. Aus der bestehenden Formulierung lässt sich jedoch ableiten, dass diese Forderung auch für Rückhalteeinrichtungen gilt. Bei dem klassischen einsehbaren Auffangraum ist dies ohne Probleme machbar. Es gibt jedoch auch Rückhalteeinrichtungen, bei denen diese Forderung technisch nicht umsetzbar ist. Dabei handelt es sich um Anlagenteile der Primärbarriere, die flächig auf der Unterkonstruktion mit der Funktion einer Dichtschicht aufliegen, oder bei denen eine Dichtschicht unter einer Schutzschicht verborgen ist (z.B. Dichtschichten unter Verschleiß- oder Brandschutzschichten). Leckagen dieser Dichtschichten könnten nur erkannt werden, wenn sie zumindest teilweise freigelegt werden. Ob das dann auch an der Stelle passiert, an der die Dichtschicht beschädigt ist, kann nicht garantiert werden. Außerdem besteht das Risiko, dass bei diesen Arbeiten die Dichtschichten in Mitleidenschaft gezogen werden. Bei diesen unzugänglichen Anlagenteilen kann deshalb weder der Betreiber noch der Sachverständige eine Leckageerkennung oder eine Zustandskontrolle durchführen. Durch die Ergänzung muss bei Anlagenteilen der Rückhalteeinrichtungen, die nicht zugänglich sind, ohne diese Teile zumindest teilweise zu zerstören, zukünftig keine Zustandskontrolle möglich sein und keine Sachverständigenprüfung erfolgen. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass eine sorgfältig

eingebaute Dichtfläche, die keinen weiteren Einflüssen ausgesetzt ist, ihre Funktionsfähigkeit verliert. Ist es zu einem Austritt von wassergefährdenden Stoffen gekommen, ist eine Begutachtung nach § 24 Absatz 3 (neu) erforderlich, bei der es auch notwendig werden kann, im betroffenen Bereich eine unmittelbare Prüfung der Dichtfläche vornehmen zu müssen. Die Regelung gilt z.B. für entsprechend errichtete Flachbodenbehälter, HBV-Anlagen oder Dichtflächen unter Schutzschichten. Sie gilt aber z.B. nicht für Sicherheitseinrichtungen. Mit der Ergänzung wird eine Fragestellung geklärt, die im Vollzug intensiv und kontrovers diskutiert wurde und dazu beiträgt, aufwendige und kostenträchtige Konstruktionen, die dem Gewässerschutz nicht dienen, zu vermeiden.

Zu Nummer 10

Korrektur eines fehlenden Verweises. Nicht überdachte Rückhalteeinrichtungen können auch bei Anlagen nach § 18 Absatz 4 vorhanden sein. Auch bei diesen ist das zusätzlich anfallende Niederschlagswasser zu berücksichtigen.

Zu Nummer 11

Der neu gefasste § 20 konkretisiert die bestehenden Anforderungen zur Löschwasserrückhaltung. Zurückzuhalten sind wie in der geltenden Fassung die bei einem Brand austretenden wassergefährdenden Stoffe, das Löschwasser, sowie durch wassergefährdende Stoffe belastetes Berieselungs- und Kühlwasser. Zum Löschwasser ist auch der Löschschaum zu zählen. Berieselungs- und Kühlwasser fällt insbesondere bei Anlagen in der Nachbarschaft von Bränden an, die gekühlt werden müssen. Damit soll verhindert werden, dass auch diese Anlagen Schaden nehmen. Eine Rückhaltung von Berieselungs- und Kühlwasser, das nicht durch wassergefährdende Stoffe belastet ist, ist jedoch nicht erforderlich. Auf die Rückhaltung von Verbrennungsprodukten mit wassergefährdenden Stoffen wird mit der Änderungsverordnung verzichtet, da bei einem Brand Verbrennungsprodukte über den Luftpfad verbreitet werden und in nicht vorhersehbarer Weise niedergehen. Die Forderung einer Rückhaltung ist insofern nicht vollzugsfähig.

Auf eine Differenzierung der Anforderungen nach der Schädlichkeit des Löschwassers wird verzichtet. Zum einen deshalb, weil entsprechende Untersuchungen sehr aufwendig und in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchführbar sind. Zum anderen auch deshalb, weil Löschwasser allein schon durch die entstehenden Verbrennungsprodukte, also unabhängig von den wassergefährdenden Stoffen, schädlich verunreinigt ist. Die Einbeziehung der Charakteristik dieser Verbrennungsprodukte, der freigesetzten, in WGK eingestufteten Stoffe oder awg-Stoffe, oder deren Reaktionsprodukte würde die Regelung nur erschweren und wäre für den Gewässerschutz nicht hilfreich. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass Löschwasser immer geeignet ist, Gewässer zu verunreinigen.

Der neu gefasste Paragraph konkretisiert die Anlagen, die einer Löschwasserrückhaltung bedürfen. Wasserrechtlich können hierbei nur Anlagen erfasst werden, die unter die AwSV fallen. Außerdem werden durch die neu eingefügte Anlage 2a technische Details zur Bemessung der Löschwasserrückhaltung bestimmt. Die bisherige Regelung der AwSV, nach der Anlagen, „bei denen eine Brandentstehung nicht zu erwarten“ ist, keiner Rückhaltung bedürfen, wird ersetzt durch eine konkrete Regelung, welche Anlagen dies sind. Anlagen, bei denen eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist, gibt es im Grunde nicht. Nach Auskunft der Feuerwehren kann grundsätzlich bei jeder Anlage ein Brand entstehen. Allerdings ist das Risiko der Entstehung eines Brandes bei bestimmten Anlagen sehr gering, so dass diese von der Verpflichtung einer Löschwasserrückhaltung ausgenommen werden können. Diese Ausnahme muss rechtsverbindlich vorgenommen werden und sie muss ausreichend eindeutig sein. In der Anlage 2a wird die Dimensionierung beschrieben, wobei dort zunächst ein grundsätzlich einzuhaltendes Volumen vorgegeben wird, von dem unter bestimmten Umständen nach oben oder unten abgewichen werden kann.

Satz 1 Nummer 1 bis 8 zählt bestimmte Anlagen auf, bei denen durch die Verordnung auf eine Löschwasserrückhaltung verzichtet wird. Unter Nummer 8 sind die Heizölverbraucheranlagen aufgeführt, die schon nach der bisher geltenden AwSV keiner Rückhaltung bedürfen. Zusätzlich werden folgende Anlagen von der Verpflichtung einer Löschwasserrückhaltung befreit:

1. Anlagen, bei denen die wassergefährdenden Stoffe sowie die Materialien der Anlage nicht brennen können. Zur Orientierung brennbarer Gefahrstoffe kann TRGS 800 herangezogen werden. Für die Bauteile der Anlage gilt, dass sie im Wesentlichen aus nicht brennbaren Materialien bestehen. Damit fallen Anlagen z.B. mit Handdichtungen unter Anlagen nach Nummer 1.

2. Anlagen nach Nummer 1 gleichgestellt werden in Nummer 2 die Anlagen, bei denen der Anteil an brennbaren Stoffen so gering ist, dass eine Brandentstehung nicht zu erwarten ist. Dies gilt z.B. für Paletten mit Kleingebinden, bei denen nur die Palette aus brennbarem Material z. B. aus Holz ist, oder bei denen die wassergefährdenden Stoffe in einer Kunststoffflasche verpackt sind. Dies gilt aber auch für Anlagen, bei denen eine wässrige Flüssigkeit, der ein kleiner Anteil eines wassergefährdenden Stoffes zugesetzt wurde, verwendet wird. Diese wässrige Lösung darf dabei selbst unter ungünstigen Bedingungen nicht in Brand geraten können. Die Regelung entspricht weitgehend der der chemischen Industrie.

3. Bei Anlagen, bei denen nicht mit Flüssigkeiten gelöscht wird, sollte auch im Brandfall die Rückhalteeinrichtung für wassergefährdende Stoffe nach § 18 ausreichen.

4. Erdbedeckte Anlagen müssen normalerweise nicht mit Wasser gelöscht werden, so dass hier keine Rückhaltung gefordert werden muss. Erdbedeckt waren nach der inzwischen aufgehobenen TRB 610 Nummer 2.7 Anlagen, die allseitig mit Erde oder Sand von mindestens 0,5 m Schichtdicke bedeckt waren. Unter diesen Umständen ist die Auswirkung eines Brandes an der Oberfläche auf den Behälter so gering, dass eine Brandentstehung unwahrscheinlich ist.

5. Nach Meinung der Vollzugsbehörden und der Industrie macht es keinen Sinn, bei Anlagen eine Löschwasserrückhaltung zu fordern, die nur über eine sehr geringe Masse verfügen. Bei diesen Anlagen ist nach übereinstimmender Meinung der Feuerwehren eine spezielle Löschwasserrückhaltung nicht zu fordern. Die Begrenzung dieser Anlagen auf eine Masse an wassergefährdenden Stoffen von fünf Tonnen entspricht der Regelung in § 11 Abs. 1 Nummer 3 Muster-Feuerungsverordnung. Danach darf eine Lagerung von Heizöl und Diesel über 5000 L je Gebäude oder Brandabschnitt nur in besonderen Räumen (Brennstofflagerräumen) erfolgen. Die Einschätzung, dass bei Anlagen dieser Größenordnung weitergehende Maßnahmen angemessen sind, wird übernommen. Entsprechende Erfahrungen liegen auch von den Feuerwehren vor. Bei größeren Massen von in Brand geratenen wassergefährdenden Stoffen muss die Feuerwehr aufwändiger löschen, so dass dann eine Rückhaltung nicht mehr entbehrlich ist. Bei den Löscharbeiten des Großbrandes in der Lobenhausener Mühle am 23.08.2015 wurden mit dem Löschwasser 1,3 Tonnen Ammoniumstickstoff, einem Düngemittel der WGK 1, in die Jagst eingeleitet. Unterhalb der Einleitstelle war die Jagst für einige Zeit nahezu fischleer (LUBW. Ökologische Auswirkungen des Großbrandes in der Lobenhausener Mühle auf die Jagst, Abschlussbericht 2017). Im Rahmen eines darauf eingeleiteten Aktionsprogramms wurden in Baden-Württemberg insgesamt 307 Düngelager überprüft. „Nur in 54 Prozent dieser Fälle (rund 80 Anlagen) war eine solche Löschwasserrückhaltung auch vorhanden und nur bei etwa 35 Anlagen (23 Prozent) war diese auch tatsächlich ausreichend bemessen. (...) Die Überwachungsbehörden haben die Betreiber aufgefordert, die Mängel zu beseitigen. In einzelnen Fällen wurden zudem Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet oder Zwangsgeld angedroht. Ein Großteil der Mängel konnte so bereits zeitnah beseitigt werden. Da zum Teil aber auch größere bauliche Maßnahmen erforderlich sind, gehen die zuständigen Behörden aktuell davon aus, dass es bis 2017 dauern wird, bis alle bei der Prüfkation festgestellten Mängel beseitigt sein

werden.“ (PM des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vom 8.8.2016). Der Bezug auf die Löschwasserrückhalterichtlinie und die Differenzierung nach WGK wurden schon mit der gültigen AwSV aufgehoben. Zudem steigt mit dem Volumen wassergefährdender Stoffe und dem bei größeren Anlagen anzunehmenden größeren Löschwasservolumen auch das Risiko, dass das Löschwasser und die wassergefährdenden Stoffe bis zu einem Gewässer fließen und es verunreinigen. Das Ziel der Löschwasserrückhaltung liegt in der Verhinderung einer Schädigung des Gewässerökosystems, z.B. durch Fischsterben, oder der Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnung bei einem Brand. Auch entsprechende Volumina von Stoffen der WGK 1 können solche Auswirkungen haben. Bei kleinen Anlagen gibt es zudem die Möglichkeit, auf die entsprechende Sonderregelung in Anlage 2a zurückzugreifen. Diese kann nur Bestand haben, wenn diese Anlagen überhaupt in die Regelung fallen.

6. Bei doppelwandigen Behältern aus Stahl ist eine Brandentstehung grundsätzlich so unwahrscheinlich, dass bei diesen Anlagen auf eine Löschwasserrückhaltung verzichtet werden kann.

7. Bei Rohrleitungen, die nach § 21 über keine Rückhaltung im Falle von Lecks verfügen müssen, wäre die Forderung, dass sie aber einer Löschwasserrückhaltung bedürfen, nicht nachvollziehbar. Auch bei Rohrleitungen aus Stahl ist eine Brandentstehung unwahrscheinlich. Allerdings muss verhindert werden, dass sich ein Brand ausbreitet. Dem dient die Forderung, dass die betroffenen Rohrleitungsabschnitte von anderen Abschnitten so getrennt werden können, dass keine weiteren wassergefährdenden Stoffe in den Bereich, wo es brennt, nachgeliefert werden können. Die Möglichkeit der Trennung von Rohrleitungsabschnitten muss bei einem Brandereignis gegeben sein und vom Betreiber vorgenommen werden. Die Feuerwehr kann im Regelfall nicht beurteilen, ob durch eine Trennung andere Störungen ausgelöst werden.

8. Die Ausnahme von Heizölverbraucheranlagen wird aus der bestehenden AwSV übernommen. Bei Bränden von solchen Anlagen ist in der Regel der Anlagenbrand nicht entscheidend.

Satz 3 enthält eine reine Betreiberpflicht, nach der sich auch der Betreiber einer Anlage, die keiner Löschwasserrückhaltung bedarf, überlegt haben muss, was bei einem Brandereignis zu tun ist, mit welchen Mitteln eine Brandbekämpfung erfolgt und wie dabei Wassergefährdungen ausgeschlossen werden können. Die Verordnung stellt aber keine spezielle Anforderung auf. Entsprechende und spezielle Überlegungen ergeben sich auch nicht aus dem Wasserrecht. Wird eine Anlage ohne entsprechend instruiertes Personal oder spezielle technischen Einrichtungen betrieben (z.B. bei Heizölverbraucheranlagen), kann es ausreichend sein, darauf hinzuweisen, dass keine eigenen Lösversuche gemacht werden, sondern unmittelbar die Feuerwehr alarmiert und professionelle Hilfe eingefordert wird. Eigene Lösversuche sind häufig nicht von Erfolg gekrönt und verzögern die professionelle Brandbekämpfung. Eine entsprechende Vorgabe kann auch bei kleinen Unternehmen ausreichend sein. Eine Kontrolle durch die zuständige Behörde oder Sachverständige ist nicht vorgesehen.

Zu Nummer 12

Nach den Vorgaben der geltenden AwSV müssten unterirdische Rohrleitungen zur Gaspendelung und Gasrückführung doppelwandig sein, obwohl nur ein Volumenausgleich von gasförmigen wassergefährdenden Stoffen durch die Rohrleitung erfolgt. Solche Rohrleitungen kommen insbesondere bei Tankstellen vor. In der Praxis wurden diese Leitungen in der Regel einwandig ohne Schutzrohr verlegt. Von der Fachwelt wird dies insbesondere auch im Hinblick auf die Vielzahl vorhandener Tankstellen nicht in Frage gestellt. Aufgrund des geringen Volumenstroms und dem damit verbundenen geringen Gefährdungspotenzial müssen diese unterirdischen Rohrleitungen nicht doppelwandig mit Leckanzeigesystem bzw. mit Schutzrohr verlegt werden.

Zu Nummer 13

Klarstellung des Gewollten. Satz 2 konnte so verstanden werden, dass sich die Vorgabe der 1,25 Kubikmeter auf HBV und die oberirdischen Behälter bezieht. Zutreffend ist jedoch, dass sich die anderen Sicherungsmaßnahmen sowohl auf die oberirdischen Behälter, die nicht mit anderen kommunizierend verbunden sind, sowie auf (alle) HBV-Anlagen beziehen soll. Durch Umstellung des Satzes kann die bestehende betriebliche Praxis fortgesetzt werden.

Zu Nummer 14

Durch die Umformulierung von Absatz 3 wird deutlich gemacht, dass der Betreiber einer Anlage nach einer Betriebsstörung tätig werden muss, um ausgetretene wassergefährdende Stoffe aufzunehmen, das Schadensausmaß festzustellen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Schäden zu vermeiden. Die Umsetzung dieser Vorgaben liegt in erster Linie im Interesse des Betreibers, da er auf diese Weise verhindern kann, dass sich der Schaden ausbreitet und sich dann die Beseitigung der Schäden aufwendiger gestaltet. Außerdem kann die Anlage nach einer solchen Betriebsstörung schneller wieder betrieben werden. Die Verordnung legt nicht fest, ob er dies selber tut, oder jemand dafür beauftragt. Entscheidend ist, dass es passiert. Durch den eingefügten Satz kann auf die bisherige Formulierung, nach der eine Zustandsbegutachtung zu machen ist, verzichtet werden. Der Begriff wurde in der Praxis nicht verstanden.

Zu Nummer 15

Durch die Einbeziehung von Absatz 4 in die Vorrangregelung des Abschnitts 3 werden nun auch die Anlagen der Gefährdungsstufe D, die über ein volles Rückhaltevolumen verfügen müssen, in die Regelung zu besonderen Anforderungen einbezogen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass eine kleinere Anlage aufgrund besonderer Umstände über eine eingeschränkte Rückhalteeinrichtung verfügen darf, während bei einer größeren die Gründe, die für das eingeschränkte Rückhaltevolumen bei kleinen Anlagen herangezogen werden, nicht gelten sollen.

Zu Nummer 16

Klarstellung des Gewollten. Es geht nicht darum, welche Konzentration im abfließenden Niederschlagswasser auftritt, sondern darum, wie groß der Anteil ist, der aus dem festen wassergefährdenden Stoff gelöst werden kann. Nach der unverändert bestehenden Regelung soll maximal 1 Prozent der festen wassergefährdenden Stoffe, die aufgehaldet werden, lösbar sein. Es soll verhindert werden, dass sich wesentliche Anteile der festen wassergefährdenden Stoffe mit dem Niederschlagswasser abfließen.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe a

Im Vollzug gibt es in Bezug auf die Frage, wann ein Umladen vorliegt, sehr unterschiedliche Auffassungen, die diesbezügliche Anzeige- und Eignungsfeststellungsverfahren verzögern oder behindern und zu deutlich unterschiedlichen technischen Ausgestaltungen der Anlagen führen. Die aus den Landes-VAwS übernommene Begriffsbestimmung, nimmt Bezug auf Transportmittel, ohne dass es hierzu eine Definition gibt und ist insofern unpräzise. In der Praxis wurde in der Regel so verfahren, dass an das Umladen im großen Stil, wenn also pro Tag mehrere LKW an dafür vorgesehenen Stellen be- und entladen werden, Anforderungen nach den ehemaligen VAwS der Länder gestellt wurden, nicht aber z.B. bei Handwerkern, bei Einzelhandelsgeschäften oder KMU. Diese Praxis soll durch die Ergänzung fortgeführt werden. Mit ihr werden die Betreiber von technischen Anforderungen an die Umladefläche befreit, wenn diese Flächen dem fließenden oder ruhenden Verkehr vor-

behalten sind. Umladeflächen sind nicht dem fließenden und ruhenden Verkehr zuzuordnen. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um öffentliche oder private Verkehrsflächen handelt. Flächen des fließenden und ruhenden Verkehrs können nicht für Umladevorgänge bestimmt sein, auch wenn dies im Einzelfall einmal geschieht. Die Möglichkeit einer baulichen Gestaltung dieser Flächen ist für Betreiber in der Regel nicht gegeben, so dass dies auch nicht gefordert werden kann. Die Befreiung von den technischen Anforderungen gilt aber nur, wenn nicht vorgesehen ist, auf diesen Flächen pro Woche mehr als einen Kubikmeter umzuladen. Dies entspricht in der Größenordnung der Bagatellregelung in § 1 Absatz 3, wenn man davon ausgeht, dass der Kubikmeter in vier Einzellieferungen zu je 250 kg unterteilt wird. Für diese Fälle soll es ausreichend sein, wenn ausgelaufene wassergefährdende Stoffe mit Bindemitteln aufgenommen und ein Ablauf in das Kanalnetz verhindert werden kann. Die Flächen auf öffentlichen oder werkseigenen Straßen oder auf Stellflächen, auf denen gelegentlich umgeladen wird, die dafür aber nicht speziell vorgesehen sind, bedürfen aufgrund der fehlenden Anlageneigenschaft ebenfalls keiner flüssigkeitsundurchlässigen Befestigung. Da der Anlagenbegriff nicht erfüllt wird, ist eine diesbezügliche Regelung nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung

Zu Nummer 18

Angleichung an die im Bundesrat geänderte Formulierung in § 26 Absatz 2 Nummer 3. Entscheidend ist nicht die Bauweise, sondern die Anforderung, dass das Niederschlagswasser an der Unterseite nicht austritt. Ein Austreten liegt nicht vor, wenn sich die Unterseite der Befestigung aufgrund von Feuchtigkeit optisch verändert. Bei der Bauweise ist zu beachten, dass die in Satz 1 genannten Ladeeinheiten, zu denen insbesondere Container, Paletten, Boxen und Wechselbrücken zählen, nicht in die Befestigung eindringen oder diese beeinträchtigen und dadurch eine erhöhte Durchgängigkeit für Wasser auslösen.

Zu Nummer 19

§ 31 bezieht sich in Absatz 2 Nummer 2 nur auf die chemische Widerstandsfähigkeit gegenüber Flüssigkeiten, obwohl in einem Fass- und Gebindelager auch feste und gasförmige wassergefährdende Stoffe gelagert werden können. Die Änderung stellt eine Angleichung an § 17 Absatz 2 dar.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Einfügung von § 3 Absatz 2a in Nummer 3. Durch die Ergänzungen wird klargestellt, dass beim Zusatz von Hilfsmitteln und Spurenelementen in den Fermenter das Gemisch allgemein wassergefährdend bleibt und dass die Biogasanlage trotz dieser Zusätze eine Anlage mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft ist. Entscheidend für die Zuordnung ist, dass die Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft sind.

Zu Buchstabe b

§ 37 Absatz 4 enthält für Biogasanlagen die Regelung, dass unterirdische Behälter, und Rohrleitungen unterirdisch einwandig verlegt werden dürfen, wenn sie den technischen Regeln entsprechen. In Absatz 5 wird ergänzt, dass Behälter, die im Grundwasser oder in Wasserschutzgebieten liegen, doppelwandig mit Leckanzeige errichtet werden müssen. Die Frage, was mit den entsprechend verlegten Rohrleitungen geschehen soll, wurde im Vollzug kontrovers diskutiert. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass die Regelung für Behälter grundsätzlich auch auf Rohrleitungen anzuwenden ist. Damit wird § 21 Absatz 2

mit seinen alternativen Möglichkeiten anwendbar. Wie schon dargestellt, stellt sich grundsätzlich die Frage, ob eine unterirdischen Bauweisen von Biogasanlagen sinnvoll sind.

Zu Buchstabe c

Mit der Einfügung des neuen Absatzes 7 wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen eine Umnutzung eines bestehenden Güllebehälters in einen Gärrestbehälter erfolgen kann. Der Bedarf einer solchen Umnutzung ergibt sich aus den Vorgaben der Düngeverordnung zur Schaffung einer ausreichenden Lagerkapazität und derzeit nicht genutzten Güllebehältern. Mit der Ergänzung wird festgelegt, dass ein konstruktiver Umbau des Behälters nicht erforderlich ist, wenn ein Sachverständiger die Anlage geprüft hat und im Hinblick auf die neue Nutzung keine erheblichen oder gefährlichen Mängel festgestellt hat. Vergleichbar anderen Gärrestanlagen ist jedoch innerhalb der nächsten fünf Jahre eine Umwallung nachzurüsten. Die Neuregelung soll dazu dienen, die Umnutzung zu erleichtern.

Zu Nummer 21

Klarstellung. Bei der Ermittlung der Gefährdungsstufe verschiedener Anlagenarten ist bei flüssigen wassergefährdenden Stoffen immer das Volumen, bei festen und gasförmigen Stoffen die Masse heranzuziehen.

Zu Nummer 22

Zu Buchstabe a

aa) Redaktionelle Anpassung an § 63 Absatz 4 WHG. Das WHG nach der Änderung von 2018 spricht von geeigneten Anlagenteilen, zu denen neben europäischen und nationalen Bauprodukten gleichberechtigt die erwähnten Druckgeräte und Maschinen zählen. Ein Bezug allein auf bauaufsichtliche Nachweise wird dem WHG nicht mehr gerecht.

bb) Klarstellung, dass bei einer Anzeige zu einer wesentlichen Änderung oder einer Änderung der Gefährdungsstufe nur das anzuzeigen ist, was unmittelbar mit der Änderung zusammenhängt. Die Anzeige erfasst in diesen Fällen also im Regelfall nicht die gesamte Anlage.

Zu Buchstabe b

Heizölverbraucheranlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten können nach § 78c Absatz 2 Satz 2 WHG trotz des Verbotes nach § 78c Absatz 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz errichtet werden, wenn sie sechs Wochen vorher der zuständigen Behörde angezeigt worden sind. Das WHG benennt jedoch keine Inhalte einer solchen Anzeige. Dies wird mit der Regelung in § 40 Absatz 2a nachgeholt. Die anzuzeigenden Sachverhalte sind der Situation angepasst und entsprechen nicht denen, die bei einer Anzeige nach § 40 Absatz 2 gefordert sind. Durch die Ergänzung wird außerdem deutlich, dass die Heizölverbraucheranlage nach § 78c WHG der nach AwSV entspricht. Die Ergänzung dient damit der Klarstellung für Betreiber und Behörde. Die Anzeigepflicht nach WHG bezieht sich jedoch auf alle Heizölverbraucheranlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Der Gesetzgeber hat kleine Anlagen nicht ausgenommen. Dementsprechend ist § 40 Absatz 1 nicht anwendbar.

Buchstabe c

Durch die Ergänzung unter aa) wird der Aufnahme der wesentlichen Änderung in § 63 Absatz 1 WHG gefolgt. Unter bb) wird klargestellt, dass bei einer Anordnung durch die Behörde keine Anzeigepflicht mehr besteht.

Zu Nummer 23

Zu Buchstabe a

Folgeänderung aus § 63 Absatz 4 Satz 1 WHG n.F. Die Regelung entspricht grundsätzlich der in § 41 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a) und b) der geltenden AwSV-Fassung, hebt nun aber nur noch auf die Geeignetheit von Anlagenteilen nach dem WHG ab. In dem neu eingefügten Absatz 4 werden dann weitere Anlagenteile als geeignet bestimmt. Ergänzend wird eingefügt, dass sich die Eignungsfeststellung bei wesentlichen Änderungen nur auf diese Änderungen bezieht und nicht die ganze Anlage neu beurteilt werden muss. Dies folgt der Gesetzesbegründung zur Änderung von § 63 WHG (BT-Drs. 18/12573).

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung von Absatz 2. Nach dem neu eingefügten Absatz 4 gelten nun über das WHG hinausgehend bestimmte Anlagenteile als geeignet. Wie bisher gelten auch gefahrgutrechtlich zugelassene Behälter und Verpackungen als geeignet. Die wasserrechtliche Forderung an eine Rückhalteeinrichtung bleibt dabei, wie in § 62 Abs. 4 Satz 3 WHG unberührt. Das Transportrecht bzw. die gefahrgutrechtliche Zulassung kennt keine Forderung nach Zurückhaltung wassergefährdender Stoffe bei einer Leckage oder zweier voneinander unabhängiger Barrieren. Dementsprechend wird allein durch das Transportrecht die entsprechende wasserrechtliche Anforderung nicht erfüllt und muss auf andere Weise sichergestellt werden. Dies kann insbesondere durch eine bauaufsichtliche Zulassung erfolgen. Unter 2.) wird unmittelbar auf den Teil der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Bezug genommen, in dem die Bauprodukte aufgeführt sind, bei denen die wasserrechtlichen Anforderungen sichergestellt werden. Diese sind in den Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik Ausgabe 2017/1 in Teil C: „Technische Baubestimmungen für Bauprodukte, die nicht die CE-Kennzeichnung tragen und für Bauarten“ unter C 2.15 „Bauprodukte für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe“ veröffentlicht. Die dort aufgeführten Bauprodukte bzw. die dort erwähnten technischen Regeln erfüllen neben den bauaufsichtlichen Anforderungen auch die wasserrechtlichen und gelten nach § 63 Abs. 4 Nummer 2 WHG als geeignet. Der Teil kann unter Einbeziehung der wasserrechtlichen Vorgaben fortgeschrieben werden. Die europäischen Produkte werden schon im WHG behandelt und müssen hier nicht erneut aufgenommen werden.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Ergänzung der bisher in der Anlagendokumentation nicht erwähnten Lage in Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten. Die Anforderung, in Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten den Anforderungen der AwSV und in Risikogebieten denen des WHG zu genügen, bleibt unberührt. Die Änderung beinhaltet nur die Aufnahme in die Dokumentation, ob eine Anlage im Schutzgebiet liegt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur § 63 Absatz 4 WHG (siehe Nummer 21 Buchstabe a)

Zu Nummer 25

Redaktionelle Änderung. In der bisherigen Formulierung wurde in der Betriebsanweisung gleichberechtigt ein Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan gefordert. Der Überwachungs- und Instandhaltungsplan ist jedoch als Einheit anzusehen und gilt im bestimmungsgemäßen Betrieb, zusätzlich muss es einen Notfallplan für Betriebsstörungen geben, die nicht mehr vom Betreiber selbst gemanagt werden können. Durch die Neufassung werden diese Unterschiede nun verdeutlicht, inhaltlich wird nichts geändert.

Zu Nummer 26

Die Regelung in § 45 Absatz 2, nach der bestimmte Tätigkeiten nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden müssen, wird zum einen für Massekabelanlagen, zum anderen für Erdwärmesonden erweitert. Letzteres gilt allerdings nur, wenn die Tätigkeiten von DVGW-zertifizierten Bohrfirmen erledigt werden. Mit der DVGW-Zertifizierung werden zwar nicht identische Anforderungen wie bei Fachbetrieben erhoben, es wird jedoch ein vergleichbares Qualitätsniveau der Arbeiten erreicht. Eine zweifache Zertifizierungsnotwendigkeit wäre nicht angemessen.

Zu Nummer 27

Mit der Regelung wird die Prüfpflicht für Massekabelanlagen generell aufgehoben. Konstruktionsbedingt und aufgrund ihrer unerreichbaren Lage im Erdboden ist eine Prüfung dieser Anlagen nicht möglich.

Zu Nummer 28

Buchstabe a

Im Hinblick auf das Onlinezugangsgesetz und die zunehmende Verbreitung der elektronischen Datenverarbeitung und Datenübermittlung wird die Möglichkeit eingeräumt, dass die zuständigen Behörden eine entsprechende Übermittlung vorschreiben. Voraussetzung ist, dass es sich um eine einheitliche Schnittstelle handelt, sie also nicht von jeder Behörde einzeln festgelegt werden kann.

Buchstabe b

Klarstellung, dass zum Standort einer Anlage auch die Lage innerhalb oder außerhalb eines Schutzgebietes, eines Überschwemmungsgebiets oder erdbebengefährdeten Gebiets gehört.

Zu Nummer 29

Nach § 49 Absatz 3 Satz 2 müssen Fass- und Gebindelager (§ 31), Anlagen mit gasförmigen wassergefährdenden Stoffen (§ 38) und Anlagen im Bereich der Energieversorgung (§ 34) in den Schutzzonen III von Wasserschutzgebieten über ein vollständiges Rückhaltevolumen verfügen, obwohl für diese Rückhalteeinrichtungen nach den entsprechenden Paragraphen Sonderregelung gelten. Diese Vorgabe wird aufgehoben, da sie nicht praxisgerecht ist.

Zu Nummer 30

Redaktionelle Anpassung an die Änderungen im WHG zu Überschwemmungs- und weiteren Risikogebieten in den §§ 78a und 78c WHG.

Zu Nummer 31

Anpassung der Deckungssumme an die gestiegenen Kosten von Sanierungen. Die angegebene Summe wurde seit den 90er Jahren nicht angepasst und entspricht nach Auffassung der Länder nicht mehr den heutigen Erfordernissen.

Zu Nummer 32

Ergänzung einer fehlenden Regelung zu Sachverständigen, die Fachbetriebszertifizierungen durchführen, nach der diese nicht gleichzeitig Fachprüfer einer GÜG sein dürfen. Die Regelung entspricht der bei Sachverständigen und Fachprüfern und soll die Unabhängigkeit gewährleisten.

Zu Nummer 33

Der Begriff der „Mängel“ wird in der AwSV in Bezug auf Mängel an der Anlage benutzt. Hier geht es um die Zuverlässigkeit von Sachverständigen, die in Frage zu stellen ist, wenn bei der Erstellung von Prüfberichten erhebliche oder schwerwiegende Fehler passieren.

Zu Nummer 34

Eine Klarstellung, was unter einem Erfahrungsaustausch zu verstehen ist, war von den SVO erwünscht worden.

Zu Nummer 35

Eine Klarstellung, was unter einem Erfahrungsaustausch zu verstehen ist, war von den GÜG erwünscht worden.

Zu Nummer 36

Redaktionelle Anpassung, da keine einheitliche Terminologie erfolgte. Es wird nun durchgehend bei den GÜG von „Tätigkeitsbereichen“ gesprochen.

Zu Nummer 37

Redaktionelle Anpassung. Die in Anlage 7 erwähnten Fachbetriebe wurden hier nicht aufgeführt.

Zu Nummer 38

Redaktionelle Anpassung. Die Einfügung der drei Ordnungswidrigkeiten wurde übersehen.

Zu Nummer 39

Redaktionelle Anpassung. Es gibt keine „unwesentlichen“ Sicherheitseinrichtungen.

Zu Nummer 40

Redaktionelle Anpassung. Durch die Formulierung „unbeschadet der Sätze 1 und 2“ konnte der Eindruck entstehen, dass in bestimmten Ländern die landesrechtlichen Prüfpflichten neben den bundesrechtlichen fortbestehen. Zutreffend ist, dass es neben den bundesrechtlichen Prüfpflichten keine parallel fortgeltenden landesrechtlichen mehr geben soll.

Zu Nummer 41

Der Einbau von Leichtflüssigkeitsabscheidern muss nicht mehr gesondert geregelt werden. Die Leichtflüssigkeitsabscheider, die heute nach DIN EN 958 Teil 1 und DIN 1999-100 auf dem Markt sind, entsprechen den wasserrechtlichen Anforderungen.

Zu Nummer 42

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Anpassung an die geltenden EU-Vorschriften.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Redaktionelle Anpassung an die geltenden EU-Vorschriften.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Redaktionelle Anpassung an die geltenden EU-Vorschriften.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Redaktionelle Anpassung an die geltenden EU-Vorschriften.

Zu Doppelbuchstabe cc

Einigen Stoffen sind M-Faktoren für die akute Toxizität und für die chronische aquatische Toxizität zugeordnet. Ohne eine spezielle Regelung kann der Eindruck entstehen, dass beide M-Faktoren zu berücksichtigen sind. Mit der Ergänzung wird dies ausgeschlossen und nur noch der höhere herangezogen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Harmonisierung mit der CLP-Verordnung, bei der die schnelle Abbaubarkeit herangezogen wird. Diese lässt verschiedene Abbaunachweise zu, bei denen die Entstehung wassergefährdender Abbauprodukte nachgewiesen werden können. Die schnelle Abbaubarkeit beinhaltet die leichte biologische Abbaubarkeit.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Klarstellung. Die Grundsätze gemäß Anlage 1 Nummer 5.1 AwSV, dass im Gemisch enthaltene Gemische bei der Ableitung der Gemischeinstufung wie Stoffe dieser WGK betrachtet werden, sind hier noch nicht eingeführt und wurden missachtet. Daher müssen Gemische, die bei der Herstellung flüssiger Gemische verwendet werden, in den Kriterien ergänzt werden.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Redaktionelle Anpassung an die geltenden EU-Vorschriften.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Klarstellung. Es gab immer wieder Diskussionen, was unter Dispergatoren und Emulgatoren zu verstehen ist. Mit der Änderung wird auf die Eigenschaften der Stoffe abgehoben und auf die Einführung weiterer nicht näher definierter Begriffe verzichtet.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Nummer 2.2 Buchstabe i) soll grundsätzlich nur für flüssige Gemische gelten, da feste aufschwimmende Gemische nicht filmbildend sind. Kriterien für ein aufschwimmendes flüssiges Gemisch können jedoch nicht definiert werden, weil die zugrundeliegenden physikalisch-chemischen Eigenschaften Stoffeigenschaften sind. Daher wird Nummer 2.2 Buchstabe i) geändert und reflektiert auf die enthaltenen aufschwimmenden Stoffe. Eine Berücksichtigungsgrenze wird ergänzt. Diese Berücksichtigungsgrenze liegt nicht unterhalb der für

WGK-1-Stoffe, da die hier zu berücksichtigen aufschwimmenden flüssigen Stoffe ansonsten keine gewässergefährdenden Eigenschaften aufweisen.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Kriterien für ein aufschwimmendes flüssiges Gemisch können nicht definiert werden, weil die zugrundeliegenden physikalisch-chemischen Eigenschaften Stoffeigenschaften sind. Durch die Einführung einer Berücksichtigungsgrenze wird dies aufgehoben. Unterhalb dieser Grenze ist eine Filmbildung durch die enthaltenen aufschwimmenden Gemischkomponenten ausreichend unwahrscheinlich. Damit kann auch erreicht werden, dass ein Gemisch aus nwg-Stoffen mit einem Gehalt von weniger als 3 Prozent eines aufschwimmenden Stoffes nach Nummer 3.1 nicht schlechter gestellt wird, als ein Gemisch aus nwg-Stoffen mit einem Gehalt von weniger als 3 Prozent WGK 1-Stoffen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Gemische, die die Kriterien nach Nummer 2.2 Buchstabe a) bis h) erfüllen, nicht jedoch das Kriterium nach Nummer 2.2 Buchstabe i) können nicht als nicht wassergefährdend eingestuft werden. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit müssen sie jedoch nicht in die WGK 1 eingestuft werden, sondern können als allgemein wassergefährdend gelten, da sie - mit Ausnahme des Aufschwimmens auf Gewässern - alle Kriterien für ein nicht wassergefährdendes Gemisch erfüllen. Daher sind solche Gemische unter Nummer 3 zu ergänzen.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Redaktionelle Anpassung an die geltenden EU-Vorschriften.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Anpassung an die geltenden EU-Vorschriften. Die nicht mehr gültigen R-Sätze inklusive der Tabelle über die Bewertungspunkte gemäß R-Sätzen müssen gestrichen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die nicht mehr gültigen R-Sätze müssen gestrichen werden.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die nicht mehr gültigen R-Sätze inklusive der Tabelle über die Bewertungspunkte gemäß R-Sätzen müssen gestrichen werden.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die nicht mehr gültigen Bewertungspunkte gemäß R-Sätzen müssen gestrichen werden.

Die Zuordnung des H304 erfolgt aufgrund der physikalisch-chemischen Eigenschaften eines Stoffes und ist unabhängig von der systemischen Toxizität, die aus Prüfungen nach oraler oder dermalen Applikation ermittelt wird. Nach der bestehenden Regelung wird das durch H304 beschriebene Gefahrenpotenzial bei Stoffen, die giftig oder lebensgefährlich beim Verschlucken oder bei Hautkontakt sind, zusätzlich berücksichtigt, nicht jedoch bei

Stoffen, die gesundheitsschädlich beim Verschlucken oder bei Hautkontakt sind. Dieser Unterschied in der Vorrangigkeit ist über die Unterschiede der Gefahrenpotenziale nicht zu erklären und entfällt.

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) sind bei den Gefahrenhinweisen zur Reproduktionstoxizität (H360 und H361) weitere Buchstabenkombinationen möglich, die aus Gründen der Eindeutigkeit zusätzlich in der Tabelle berücksichtigt werden müssen.

Gemäß der CLP-Verordnung in ihrer aktuellen Version sind neben der Kombination H400/H410 weitere Kombinationen aus akuter und chronischer Gewässergefährdung möglich, die ohne Vorrangigkeitsregelung derzeit zu einer Überbewertung durch Aufsummierung führen. Es werden deshalb grundsätzlich nicht mehr als 8 Bewertungspunkte vergeben. Sollte die Vergabe von 8 Punkten nicht gerechtfertigt sein, ist dies anhand entsprechender Belege nachzuweisen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Anpassung an CLP-Verordnung, bei der die schnelle Abbaubarkeit herangezogen wird. Diese lässt verschiedene Abbaunachweise zu.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Bei anorganischen Stoffen ist eine biologische Abbaubarkeit grundsätzlich nicht möglich. Auch kann ein Bioakkumulationspotenzial bei anorganischen Stoffen nicht wie bei organischen hilfsweise über den Verteilungskoeffizienten $\log P_{ow}$ ausgeschlossen werden. In Nummer 4.3.2 Satz 2 wird deshalb eine Ergänzung benötigt, unter welchen Bedingungen die Vorsorgepunkte bei anorganischen Stoffen um 2 vermindert werden können.

Zu Doppelbuchstabe dd

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die nicht mehr gültigen R-Sätze müssen gestrichen werden.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Anpassung an die CLP-Verordnung, bei der die schnelle Abbaubarkeit herangezogen wird. Diese lässt verschiedene Abbaunachweise zu, bei denen die Entstehung wassergefährdender Abbauprodukte nachgewiesen werden können.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Durch die CLP-Verordnung wird beim Vorliegen geeigneter chronischer NOEC-Werte über 1 mg/l eine Einstufung mit H411 oder H412 aufgrund der Surrogatkriterien nicht mehr erforderlich. Dies muss sich auch bei der Vergabe der entsprechenden Vorsorgepunkte niederschlagen. Geeignet sind die Daten gemäß CLP-Verordnung jedoch nur, wenn zu allen drei Trophiestufen solche Werte vorliegen. (Quelle: 8. ATP zur CLP-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/918, ABl. L 156 vom 14.06.2016, S. 32ff, Tabelle 4.1.0)

Zu Dreifachbuchstabe ddd

siehe Begründung zu Dreifachbuchstaben ccc

Zu Dreifachbuchstabe eee

siehe Begründung zu Dreifachbuchstaben ccc

Zu Buchstabe e

Zu Doppelbuchstabe aa

Wird ein in eine WGK eingestuftes Gemisch A einem Gemisch B als Komponente zugesetzt, so wird das Gemisch A bei der Ableitung der WGK für das Gemisch B gemäß Nummer 5.2 wie ein Stoff dieser WGK behandelt.

Ist die Zusammensetzung eines zugesetzten flüssigen Gemisches A vollständig bekannt, so ist dem Betreiber zu ermöglichen, sein resultierendes Gemisch B alternativ nach Maßgabe von Nummer 5.2 AwSV anhand der resultierenden Stoffkonzentrationen einzustufen. Eine solche Einstufung ist weniger konservativ, was aufgrund des höheren Wissensniveaus auch gerechtfertigt ist.

Wurde das Gemisch A nach Nummer 5.3 anhand von Prüfergebnissen am Gemisch in eine WGK eingestuft und weist dieses Gemisch A eine so hohe aquatische Toxizität auf, dass – wäre es ein Stoff - ein M-Faktor berücksichtigt werden muss, so ist dieser M-Faktor bei der Ableitung der WGK des Gemisches B nach Nummer 5.2 zu berücksichtigen.

Ist ein Betreiber gewillt, ein festes Gemisch abweichend von awg einzustufen, so muss auch für das neue feste Gemisch gelten, dass zugesetzte feste Gemische wie Stoffe der WGK 3 (für awg), bzw. wie Stoffe der jeweiligen WGK eingehen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Aktualisierung der Rechtsbezüge. Die Berücksichtigung des M-Faktors bei der Ermittlung der Berücksichtigungsgrenze eines Stoffes im Gemisch wird für nicht krebserzeugende Komponenten explizit noch einmal zusätzlich zu Nummer 1.4 verlangt (5.1.4), für krebserzeugende Komponenten jedoch nicht (5.1.3), da eine hohe aquatische Toxizität nicht das krebserzeugende Potenzial eines Stoffes erhöht. Das kann jedoch zu unerwünschten Irrtümern und Missverständnissen durch Missachtung von Nummer 1.4 führen. So würde zum Beispiel nach Nummer 5.1.3 ein krebserzeugender Stoff mit einem Gehalt von 0.05% unabhängig von einem M-Faktor im Gemisch nicht berücksichtigt. Da er krebserzeugend ist, würde Nummer 5.1.4 nicht angewendet und der Stoff in der Gemischeinstufung generell unberücksichtigt. Ist diesem Stoff jedoch ein M-Faktor von 100 zugeordnet, müsste er aufgrund seiner aquatischen Toxizität im Sinne von Nummer 5.1.4 berücksichtigt werden ($0,05\% \times 100 = 5\%$ und damit $> 0,2\%$), jedoch bliebe das krebserzeugende Potenzial unberücksichtigt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Streichung der nicht mehr gültigen Richtlinie und der zugehörigen R-Sätze.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Gemischeinstufung muss aufgrund der Anpassung der CLP-Verordnung an den technischen Fortschritt auch auf der Grundlage von Prüfergebnissen zur chronischen Toxizität ermöglicht werden. (Quelle: 8. ATP zur CLP VO (VERORDNUNG (EU) 2016/918, ABI. L 156 vom 14.06.2016, S. 32ff, Tabelle 4.1.0)

Zu Doppelbuchstabe ee

Streichung der nicht mehr gültigen Richtlinie und der zugehörigen R-Sätze.

Zu Nummer 43

Zu Buchstabe a

Streichung der nicht mehr gültigen R-Sätze.

Zu Buchstabe b

Die Formblätter 1, 2 und 3 werden vollständig neu abgedruckt, da Änderungsbefehle für die Formblätter die Bearbeitung deutlich erschweren und fehleranfällig machen würde. Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

Im Dokumentationsformblatt 1 werden die nicht mehr gültige Richtlinie und die zugehörigen R-Sätze gestrichen.

Die Angaben zu Dichte und Dampfdruck werden nur für flüssige Stoffe benötigt, um die Eigenschaften nach Anlage 1 Nummer 1.3 beurteilen zu können. Die „relative Dichte“ wird deshalb durch „Dichte“ ersetzt, da diese zur Beurteilung gemäß Anlage 1 Nummer 1.3 benötigt wird und für eine Umrechnung ansonsten ggf. 3 Nachkommastellen für die relative Dichte zwingend notwendig wären.

Die Abgrenzung zwischen Bewertungspunkten auf Basis von Gefahrenhinweisen und auf Basis von Prüfergebnissen ist nicht mehr erforderlich, da gemäß Klarstellung Nummer 4.1 Satz 2 Gefahrenhinweise primär abzuleiten sind. Die Abgrenzung hat bisher häufig zu Missverständnissen geführt. Zur Eindeutigkeit wird dieser Teil des Formblattes geändert.

In Dokumentationsformblatt 2 ist die vorgegebene Dauer der Toxizitätstests sowie die Endpunkte in Anbetracht der Ergänzung um die Möglichkeit der Einstufung anhand chronischer Prüfdaten (siehe Anlage 1 Nummer 5.3.3) zu entfernen. Auch für die Gemischeinstufung sieht die CLP-Verordnung (Anhang I Nummer 4.1.3.3.4) eine Einschätzung der schnellen Abbaubarkeit aller Komponenten für die Einstufung vor.

Der Satz: „Erkenntnisse, die zu einer Änderung der WGK führen, hat der Betreiber dem Umweltbundesamt umgehend mitzuteilen“ in Formblatt 1 wird gestrichen. Sie kann entfallen, da eine entsprechende Regelung in § 7 Absatz 2 getroffen wurde. Der Satz: „Erkenntnisse, die zu einer Änderung der WGK führen, hat der Betreiber der zuständigen Behörde umgehend mitzuteilen“ in Formblatt 2 und 3 wird gestrichen. Eine solche Mitteilungspflicht besteht nicht und gilt auch nicht für die Neueinstufung von Gemischen.

Im Dokumentationsformblatt 3 wird die bisher nicht vorgesehene Auswahl ergänzt, dass das feste Gemisch gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 AwSV insbesondere auf Grund seiner Herkunft oder seiner Zusammensetzung als nwg eingestuft wurde. Somit wird die Dokumentation einer derartigen Gemischeinstufung ermöglicht.

Zu Nummer 44

Der vorbeugende Brandschutz ist Aufgabe der Bauaufsicht und muss im Wasserrecht nicht neu bzw. zusätzlich geregelt werden. Für den Gewässerschutz entscheidend ist, dass bei einem Brand das durch freigesetzte wassergefährdende Stoffe oder das Brandereignis selber verunreinigte Löschwasser im Gewässer keinen Schaden anrichtet. Vorrangig ist dafür die Brandentstehung zu verhindern. Das Wasserrecht ergänzt mit der Forderung nach einer Löschwasserrückhaltung für den Brandfall das bestehende doppelte Barrierenprinzip.

Durch die AwSV können nur Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geregelt werden. Dass es auch bei anderen Einrichtungen zu Bränden kommen kann, bei denen Löschwasser anfällt, das die Gewässer beeinträchtigt, ist unbestritten. Obwohl es dabei zu nicht unerheblichen Folgen kommen kann, können diese Ereignisse nicht von den Regelungen der AwSV abgedeckt werden.

Nummer 1 beschreibt, dass sich das bei einem Brandereignis zurückzuhaltende Volumen aus dem Volumen der wassergefährdenden Stoffe sowie dem dabei anfallenden Löschwasser und ggf. dem Niederschlagswasser ergibt.

Nummer 2 beschreibt die Grundsätze der Bemessung und lässt dem Betreiber die freie Wahl, das zurückzuhaltende Löschwasservolumen nach einem pauschalisierten Ansatz, nach einem Ansatz für kleine Anlagen oder nach einem Szenarien-basierten Ansatz zu bestimmen (Nummer 2.1). Für welchen Ansatz sich der Betreiber dabei entscheidet, bleibt ihm überlassen. Neben dem allgemeingültigen Ansatz der Industriebaurichtlinie soll oder muss es auch möglich sein, nach oben oder unten abzuweichen. Bei besonderem Schutzbedürfnis des Objektes ist das Rückhaltevolumen deshalb zu erhöhen, kann aber bei kleinen Anlagen auch verringert werden. Die Entscheidung ergibt sich aus den Vorgaben des vorbeugenden Brandschutzes und den für den Brandschutz zuständigen Behörden sowie den Vorstellungen des Betreibers. Aufgrund dieser Entscheidung ergeben sich dann die für seine Anlage anzuwendenden Regelungen der folgenden Nummern. Die Regelung zu kleinen Anlagen schließt an § 20 Nummer 5 an, nach dem Anlagen bis fünf Tonnen keiner Löschwasserrückhaltung bedürfen.

Grundlage der Dimensionierung (Nummer 2.2) einer Löschwasserrückhaltung ist der Löschwasserbedarf. Ein größeres Volumen an Wasser, als das, welches für die Brandbekämpfung zur Verfügung gestellt werden muss, muss auch nicht zurückgehalten werden. Besonders ungünstige Ereignisse, bei denen von der Feuerwehr zusätzliche Volumina zur Verfügung gestellt werden, werden hier vereinfachend nicht einbezogen, es sei denn, es liegt ein besonderes Schutzbedürfnis des Objektes vor (siehe 3.4).

Nummer 2.3 legt den Löschwasserbedarf für Anlagen für verschiedene Brandflächen fest. Auch diese Regelung wird aus der baurechtlich eingeführten Industriebaurichtlinie übernommen. Der Begriff der „Brandfläche“ wird hier neu eingeführt und wird als die Fläche definiert, auf der sich ein Brand ausbreiten kann. Die Abgrenzung erfolgt dabei über die bauordnungsrechtlichen Vorgaben.

Nach Nummer 2.4 können die Verdunstungsverluste während des Brandes, die üblicherweise mit 50 % angenommen werden, bei der Dimensionierung abgezogen werden. Als Löschdauer werden zwei Stunden angesetzt, die sich ebenfalls aus der Industriebaurichtlinie übernommen wurde.

Nummer 3.1 legt für kleinere Anlagen mit einer Masse über 5 Tonnen ein verringertes zurückzuhaltendes Löschwasservolumen fest. Bei solchen Anlagen wäre die Dimensionierung bei einem Löschwasserbedarf von 96 bis 192 m³ in der Regel überzogen. Die Tabelle ist der Löschwasserrückhalterichtlinie entnommen. Ab einem Brandabschnitt von 200 m² geht das zurückzuhaltende Volumen in das nach Nummer 2.3 über. Grundlage ist eine dokumentierte Aussage der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle, dass der Löschwasserbedarf verringert werden kann. Eine entsprechende Beurteilung können die für den Gewässerschutz zuständigen Behörden nicht vornehmen.

Mit Nummer 3.2 wird auf den Fall eingegangen, dass die Anlage über eine selbsttätige Feuerlöschanlage verfügt. Ist dies der Fall, kann erfahrungsgemäß von einer Löschdauer von nur noch einer Stunde und einem verringerten Löschwasserbedarf ausgegangen werden. Zu addieren ist allerdings das Volumen, das von der Feuerlöschanlage freigesetzt wird. Sofern die Anlage von einer Werksfeuerwehr mitbetreut wird, können gewisser Erleichterungen bei der Rückhaltung vorgenommen werden, die in Satz 2 dargestellt werden.

Bei Behältern in einer Rückhalteeinrichtung wird in Nummer 3.3 für die Löschwasserrückhaltung ein zusätzliches Freibord von 0,3m gefordert. Der Wert stammt aus den Erfahrungen der Feuerwehr. Eine Berechnung nach dem Löschwasserbedarf kann demnach entfallen.

Abweichend von der Bezugnahme des Löschwasserdargebots fordert Nummer 3.4, dass die Berechnung des Volumens über einen Szenarien-basierten Ansatz erfolgt. Voraussetzung ist ein von der dafür zuständigen Behörde abgenommenes Brandschutzgutachten, ein nach § 9 in Verbindung mit Anlage II der 12. BImSchV erstellter Sicherheitsbericht oder ein nach § 8 der 12. BImSchV erstelltes Konzept zur Verhinderung von Störfällen, aus denen sich die Notwendigkeit eines über den Grundschutz hinausgehenden Objektschutzes ergibt. Der Betreiber kann auch von sich aus den Szenarien-basierten Ansatz wählen. In diese Dokumente fließen alle Randbedingungen ein, die sich auf den Brand, die Brandbekämpfung und die Rückhaltung des Löschwassers auswirken. Der Ansatz ist in erster Linie für entsprechend komplexe Anlagen gedacht, da die geforderte Darstellung mit entsprechend großem Aufwand verbunden ist. Für Anlagen, die aus anderen Gründen ein entsprechendes Gutachten vorlegen müssen, kann dies jedoch zu einer passenden Lösung führen.

Nummer 3.6 beschreibt die Aspekte, die in einem Szenarien-basierten Ansatz berücksichtigt werden müssen und entspricht entsprechenden Vorgaben der Wirtschaft.

Bei Anlagen im Freien muss nach Nummer 4 der Niederschlag berücksichtigt werden, der in das noch mit Löschwasser gefüllte Becken fließt. Der während des Brandes fallende Niederschlag kann vernachlässigt werden, da er überwiegend verdampfen wird oder dazu führt, dass von der Feuerwehr weniger Löschwasser eingesetzt wird. In der Zeit vom Löschen des Brandes bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Volumen des Löschwasserbeckens wieder vollständig zu Verfügung steht, muss das anfallende Niederschlagswasser, das durch den Brand verunreinigt ist, jedoch aufgefangen werden. Durch Abdeckungen der Brandfläche kann hier das zu berücksichtigende Niederschlagswasser verringert werden. Die Zeitspanne hängt überwiegend davon ab, ob der Betreiber eine schnelle Entsorgungsmöglichkeit vereinbart hat. Dies würde ihm das Schaffen einer entsprechenden Rückhaltungsmöglichkeit ersparen. Wenn keine entsprechenden Angaben des Betreibers vorliegen, kann orientierend angenommen werden, dass das aufgefangene Löschwasser innerhalb von 14 Tagen abgepumpt und ordnungsgemäß entsorgt oder beseitigt wird. Als zusätzliches Volumen für das in der Zwischenzeit anfallende Niederschlagswasser ist von den örtlichen KOSTRA-Daten, dem dort angegebenen einjährigen Wiederkehrintervall und einem 6-stündigen Niederschlagsereignis auszugehen. Das erforderliche Gesamtvolumen ergibt sich aus dem Rückhaltevolumen für wassergefährdende Stoffe, dem einzuberechnenden Niederschlagswasser, sowie dem Niederschlagswasser, das bis zu dem Zeitpunkt anfällt, zu dem das Becken wieder vollständig zur Verfügung steht. Um insbesondere bei Anlagen mit großen Flächen im Freien das Rückhaltevolumen zu begrenzen, sollte eine darauf ausgerichtete Konzeption der Niederschlagswasserentwässerung erfolgen. Entsprechende Regelungen gehören aber nicht in die AwSV.

Das Löschwasserbecken und die zugehörigen Rohre, die nicht der Rückhaltung wassergefährdender Stoffe dienen, müssen nach Nummer 5 standsicher sein und damit bauordnungsrechtlichen Vorgaben entsprechen und so dicht sein, dass das aufgefangene Löschwasser nicht wieder entweicht. Das Niveau entspricht damit dem von Regenrückhaltebecken, Schwimmbädern o.ä. Entsprechende technische Regeln zur Konstruktion und Ausführung liegen vor. Die teilweise bisher geforderte Flüssigkeitsundurchlässigkeit bleibt der Rückhaltung wassergefährdender Stoffe vorbehalten. Da davon ausgegangen werden muss, dass nicht das gesamte bei der Brandbekämpfung anfallende Löschwasser zu den Löschwassereinrichtungen gelangt, wäre die Forderung nach einer Flüssigkeitsundurchlässigkeit nicht verhältnismäßig.

Die Delegation von Maßnahmen der Brandbekämpfung an Dritte einschließlich der Feuerwehr ist nach Nummer 6.1 nur zulässig, wenn dies vorher abgesprochen wurde und die Übernahme bestätigt ist. Es muss verhindert werden, dass durch das auf fehlenden Informationen beruhende falsche Bedienen von technischen Einrichtungen ein weiterer Schaden entsteht.

Nummer 6.2 verpflichtet den Betreiber, nach einem Schadensereignis unverzüglich die Entsorgung des Löschwassers zu veranlassen. Dies ist im Hinblick auf weitere Schadensereignisse und mögliche Niederschläge (siehe Nummer 4) geboten. Die Dauer bis zur Entsorgung ist entscheidend für die Bemessung des aufzufangenden Volumens. Je länger die Entsorgung dauert, desto größer muss das zur Verfügung gestellte Volumen sein. Unter Nummer 4 wird vorausgesetzt, dass nach 14 Tagen die Entsorgung erfolgt ist.

Die Einleitung des Löschwassers in die öffentliche Kanalisation ist nach Nummer 6.3 grundsätzlich auszuschließen und nur zulässig, wenn der Abwasserbeseitigungspflichtige zugestimmt hat, die Reinigungsleistung der Kläranlage nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die wasserrechtlichen und satzungsrechtlichen kommunalen Vorgaben eingehalten werden. Bei betrieblichen Abwasseranlagen ist § 22 Absatz 2 zu beachten.

Mit Nummer 6.4 wird der Betreiber verpflichtet, bei mobilen Barrieren sicherzustellen, dass sie bei einem Brandereignis aktiviert werden können. Dazu müssen sie funktionsfähig sein und geeignetes und eingewiesenes Personal zur Verfügung stehen. Entsprechende Maßnahmen sind in der Anlagendokumentation zu beschreiben.

Eine Rückhaltung von Berieselungs- oder Kühlwasser würde zu sehr großen Rückhaltevolumina führen. Wenn dieses Wasser nicht belastet ist, kann nach Nummer 6.5 eine Ableitung akzeptiert werden. Es darf aber nicht sein, dass das Wasser durch wassergefährdende Stoffe verunreinigt wurde oder dass die den Anlagen zuzuordnenden Funktionen der Rückhalteeinrichtungen beeinträchtigt werden. Auf eine abschließende Regelung wurde für diesen speziellen Fall verzichtet. Entsprechende Maßnahmen können so vielfältiger Natur sein, dass eine angemessene Regelung nur im Einzelfall getroffen werden kann.

Zu Nummer 45

Anpassung an Anlage 6 Zeile 3 Spalte 1.

Zu Nummer 46

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung. Die bestehende Formulierung kann so verstanden werden, als ob auch unterirdische Anlagen unter 1000 Tonnen wiederkehrend prüfpflichtig sind. Da es jedoch keine Prüfung vor Inbetriebnahme gibt, ist eine solche Prüfpflicht nicht umsetzbar.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung der Spalte 4 vergleichbar zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Die Prüfpflichten für Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe (Zeile 5), mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen (Zeile 6), sowie zum Abfüllen und Umschlagen sowie zum Laden und Löschen von Schiffen (Zeile 8) gelten als speziellere Vorschrift vorrangig zu den in Zeile 2 oder 3 genannten Prüfpflichten. Da es dazu im Vollzug immer wieder Unsicherheiten gab, wird durch die Einfügung der Fußnote deutlich gemacht, dass speziellere Regelungen Vorrang haben.

Zu Buchstabe d

Für Biogasanlagen entsprechende Änderung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe e

Durch den Verzicht auf die Einstufung wassergefährdender Stoffe in § 4 Absatz 2 Nummer 5 und § 8 Absatz 2 Nummer 5 ist für Umschlaganlagen eine Differenzierung der Prüfanforderungen nach Gefährdungsstufen nicht mehr möglich. Abfüll- und Umschlaganlagen werden deshalb gesondert geregelt. Für Abfüllanlagen bleibt die bestehende Regelung bestehen, für Umschlaganlagen wird eine neue In Zeile 9 eingefügt.

Zu Buchstabe f

Anpassung an § 4 Absatz 2 Nummer 5 und den geänderten § 8 Absatz 2 Nummer 5. Mit dem Verzicht auf die Einstufung von verpackten wassergefährdenden Stoffen und damit einer fehlenden Gefährdungsstufe muss eine alternative Lösung werden, die vergleichbar zu der bestehenden ist. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass in Umschlaganlagen wassergefährdende Stoffe mit allen Wassergefährdungsklassen umgeschlagen werden. Nach § 39 Absatz 5 ist jeweils die größte Umladeeinheit anzusetzen. Bei der bisher bestehenden prüfpflichtigen Gefährdungsstufe B ergab sich für Stoffe der WGK 3 die größte Umladeeinheit zu mehr als 220 Litern. Bei Umschlaganlagen dürften entsprechende Umladeeinheiten immer gegeben sein, so dass alle Umschlaganlagen ab Umladeeinheiten von 220 Litern prüfpflichtig waren. Durch die Trennung von Abfüll- und Umschlaganlagen ist für letztere eine Neuregelung erforderlich, die den Wegfall der WGK und damit der Gefährdungsstufe berücksichtigt. Mit der Neuregelung werden Umschlaganlagen mit Umladeeinheiten, die bis zu 1000 Liter – unabhängig von der WGK - beinhalten, von der Prüfpflicht ausgenommen. Damit herrscht weiterhin ein vergleichbares Sicherheitsniveau, eine Verschärfung des Anforderungsniveaus tritt nicht ein

Zu Buchstabe g

Einfügung der neuen Fußnote 6, wie in Buchstabe c und d vorgesehen. Damit wird klargestellt, dass sich Regelungen, die sich auf spezielle Anlagen beziehen, Vorrang haben.

Zu Buchstabe h

Folgeänderung zur Einfügung der neuen Fußnote 6.

Zu Buchstabe i

Klarstellung, was unter der größten Umladeeinheit zu verstehen ist. Die Definition entspricht der in § 39 Absatz 5. Als Umladeeinheit wird die Einheit verstanden, die in dieser Form umgeladen wird, also z.B. eine Palette mit der einzelne Verpackungen, die alle zusammen umwickelt sind.

Zu Nummer 47

Zu Buchstabe a

Die bestehende Formulierung fordert ohne weitere Differenzierung für alle Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise. Dies geht deutlich über die Regelungen hinaus, die für andere Anlagen gelten und widerspricht dem Urteil des EuGH C-100/13 zu harmonisierten europäischen Bauprodukten. Mit der Änderung erfolgt eine Angleichung an die Formulierung in der „Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Landesbauordnung der Länder (WasBauPVO)“, wobei nur die Anlagenteile einbezogen sind, die es bei JGS-Anlagen gibt. JGS-Anlagen haben keine Anlagenteile der sekundären Barriere.

Bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise soll es nach der Neuregelung nur für serienmäßig hergestellte Anlagenteile geben. Serienmäßig hergestellt wird ein Anlagenteil dann, wenn es „auf Halde“ produziert wird, also der zukünftige Betreiber noch nicht bekannt ist.

Individuelle Lösungen bedürfen demnach keines Verwendbarkeitsnachweises. Eines bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweises bedarf es außerdem auch nicht, wenn es entsprechende technische Regeln gibt, mit denen die wasserrechtlichen Anforderungen umgesetzt werden. Dies entspricht der Regelung in § 17 Absatz 1 Nummer 1 Muster-Bauordnung. Die technischen Regeln beschreiben die wasserrechtlichen Anforderungen, die auch bei einem Verwendbarkeitsnachweis sicherzustellen sind.

Gleichberechtigt neben den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen stehen nach § 63 Absatz 4 Wasserhaushaltsgesetz als geeignete Anlagenteile Druckgeräte und Maschinen sowie nach § 41 Absatz 1 a Nummer 1 gefahrgutrechtlich zugelassene Behälter und Verpackungen.

Durch die Änderungen wird ein Regelungsniveau erreicht, das dem von anderen Anlagen entspricht und für Einzellösungen keine formalen Vorkontrollen fordert. Für Anlagenteile, die serienmäßig hergestellt oder nach besonderen Vorgaben entsprechen, ergibt sich aber die gewünschte Vereinfachung im Vollzug, da der Betreiber unmittelbar auf entsprechende Anlagenteile zurückgreifen kann

Zu Buchstabe b

Anpassung an die Begrifflichkeiten in § 17 Absatz 2. Eine vollständige Widerstandsfähigkeit ist zu weitreichend und lässt sich nicht in der Praxis durchsetzen. Die Anforderung bezieht sich auf die Anlage, nicht jedes einzelne Anlagenteil.

Zu Buchstabe c

Angleichung an § 24 Absatz 2. Insbesondere an Wochenenden ist die zuständige Behörde nicht immer erreichbar, dann können entsprechende Meldungen auch gegenüber der Polizeibehörde abgegeben werden.

Zu Artikel 2 (Bekanntmachung der Neufassung)

Nach Artikel 2 wird dem BMU die Möglichkeit der Bekanntmachung einer Neufassung der AwSV eingeräumt. Ohne eine entsprechende Neufassung ist zu befürchten, dass einzelne Änderungen nicht wahrgenommen oder im falschen Zusammenhang gesehen werden. Die Neufassung sorgt für entsprechende Klarheit und Eindeutigkeit.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.